



Fachbereich WD 5

Fast Fashion und Kreislaufwirtschaftsrecht

Fast Fashion und Kreislaufwirtschaftsrecht

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 092/25
Abschluss der Arbeit: 18. November 2025
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	5
2.	Hintergrund	5
3.	Wesentliches Ergebnis	6
4.	Rechtslage	7
4.1.	Europarecht	7
4.1.1.	Abfallregulierung	7
4.1.1.1.	Freiwilliges Regime der erweiterten Herstellerverantwortung	7
4.1.1.2.	Neu: Verpflichtendes Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien	9
4.1.1.3.	Exkurs: Begriff Textilien	11
4.1.2.	Ökodesignvorgaben	13
4.1.3.	Chemikalienrecht	15
4.1.4.	Lieferkettenrichtlinie	16
4.1.5.	Greenwashing	16
4.2.	Nationales Abfallrecht	16
4.2.1.	Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	16
4.2.2.	Altkleider als Abfall	18
4.2.3.	Abfallvermeidung	20
4.2.3.1.	Produktverantwortung	20
4.2.3.2.	Abfallvermeidungsprogramme	21
4.2.4.	Getrenntsammlung	21
5.	Rechtsentwicklung seit den 90er Jahren	23
5.1.	Einführung des AbfG/KrWG	23
5.2.	Novelle 2012	23
5.3.	Novelle 2020	24
5.4.	Modelle für die Umsetzung der AfRRL 2025	24
6.	Gerichtsverfahren	25
7.	Studien	26
7.1.	Wirtschaft	26
7.1.1.	Märkte und Unternehmen	26
7.1.2.	Verbraucherverhalten	30
7.2.	Arbeitsbedingungen	34
8.	Forderungen an die Politik	37
8.1.	Umweltverbände	37
8.1.1.	WWF	37
8.1.2.	Greenpeace	38
8.1.3.	NABU	39

8.2.	Menschenrechtsorganisationen	40
8.2.1.	Clean Clothes Campaign	40
8.2.2.	Brot für die Welt	41
8.3.	Textilhersteller	42
8.4.	Handel	42
8.5.	Kommunale Unternehmen	43
8.6.	Entsorgungswirtschaft	43

1. Fragestellung

Dieser Sachstand zeigt auf, welche rechtlichen Vorgaben derzeit für die Textil-, und insbesondere die Bekleidungsindustrie gelten. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Regulierung des breit kritisierten Geschäftsmodells der „Fast Fashion“. Die im ersten Teil dargestellte Rechtslage (Abschnitte 4. bis 6.) umfasst europäisches und deutsches Kreislaufwirtschaftsrecht, aber auch weitere europarechtliche Vorgaben, die zwar nicht alle gezielt auf die Textilwirtschaft zugeschnitten sind, diese Branche aber betreffen und Auswirkungen auf „Fast Fashion“-Produkte haben können. Der zweite Teil der Arbeit (Abschnitt 7.) gibt einen Überblick über den Stand der wissenschaftlichen Diskussion zur „Fast Fashion“ aus ökonomischer und sozialer Perspektive. Ökologische Auswirkungen behandelt die Arbeit WD 8 - 3000 - 084/25: Ultra Fast Fashion: Ökologische Auswirkungen vom 11. November 2025. In einem dritten Teil (Abschnitt 8.) gibt dieser Sachstand einen Überblick über die politische Forderungslandschaft aus NGOs und Verbänden.

2. Hintergrund

2022 hat die EU das **politische Ziel** formuliert, dass bis 2030 „nur noch langlebige und wiederverwertbare Textilerzeugnisse auf den Markt gebracht werden sollen, die zu einem großen Teil aus recycelten Fasern bestehen, frei von gefährlichen Stoffen sind und unter Beachtung der sozialen Rechte und des Umweltschutzes hergestellt wurden.“¹

Grund für den politischen Handlungsbedarf sind die hohen Verbrauchszahlen von günstig und schnell produzierter Kleidung, genannt „**Fast Fashion**“ oder „Ultrafast Fashion“. Die EU-Strategie für nachhaltige Textilien formuliert dies so:

„Da Bekleidung mit 81 % den größten Anteil des Textilverbrauchs in der EU ausmacht, trägt der Trend, Bekleidung immer weniger lang zu tragen, bevor sie entsorgt wird, am stärksten zu nicht nachhaltigen Praktiken wie Überproduktion und Überkonsum bei. Dieser Trend ist allgemein als ‚Fast Fashion‘ bekannt und verleitet Verbraucher dazu, preisgünstigere Kleidung minderer Qualität zu kaufen, die schnell und in Abhängigkeit der neuesten Trends hergestellt wird. [...] Die wachsende Nachfrage nach Textilien beschleunigt zusätzlich den ineffizienten Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen wie unter anderem Kunstfasern aus fossilen Rohstoffen.“²

Nach jüngsten vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes sammelten (überwiegend) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Jahr 2023 pro Kopf 2 Kilogramm Textil- und

1 EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien, Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2022) 141 final, 30. März 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022DC0141.

2 EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien, Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2022) 141 final, 30. März 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022DC0141.

Bekleidungsabfälle aus privaten Haushalten ein.³ Insgesamt waren das **55 % mehr** als zehn Jahre zuvor. Deutschland liegt damit im EU-Durchschnitt.⁴ Statistisch wenig beleuchtet sind allerdings die Anteile des „weitaus größten Teil[s] der Alttextilien“, der in nicht öffentlich-rechtlichen Sammlungen abgegeben wird.⁵ Altkleider und gebrauchte Textilwaren, die nicht auf dem Second-Hand-Markt verkauft werden oder im Inland in die Verwertung fallen, werden zu einem signifikanten Teil ins Ausland exportiert.⁶

Seit Anfang 2024 befindet sich in Frankreich als erstem Land weltweit ein Gesetz im Gesetzgebungsverfahren, das unter anderem die Werbung für „Ultra Fast Fashion“⁷ verbieten will.⁸ Es zielt damit vor allem auf die asiatischen Billiganbieter Shein und Temu ab. Auf den französischen Gesetzentwurf beziehen sich auch viele aktuelle Debattenbeiträge zum Thema Textilwirtschaft und Fast Fashion (vgl. 8.1.2.).

3. Wesentliches Ergebnis

Europarecht und **nationales Abfallrecht** machen Vorgaben für die Textilindustrie. Im deutschen Abfallrecht ist zwar die Trennung von Altkleidern vorgesehen, die rechtliche Produktverantwortung führt jedoch nicht zu durchsetzbaren Rechtspflichten. Einschneidend auf Handel und Industrie auswirken dürften sich allerdings die Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) vom 16. Oktober 2025, die Empowering-Consumers-Richtlinie (EmpCoRL) vom 28. Februar 2024 und die Ökodesign-Verordnung vom 13. Juni 2024. Nach diesem jüngsten EU-Recht (und ggf. dessen nötiger Umsetzung) müssen Textilhersteller durch Entgelte und von ihnen beauftragte Organisationen ihrer Verantwortung für den Verbleib der produzierten Textilprodukte rechtsverbindlich und überprüfbar nachkommen. Außerdem sind Aufdrucke und Aussagen über Produkte

3 Destatis, Pressemitteilung Nr. N004 vom 28. Januar 2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_N004_51_32.html?templateQueryString=Alttextilien.

4 Ebenda.

5 Ebenda.

6 Vorläufige Zahlen für 2023 dazu bei Destatis, Pressemitteilung Nr. N004 vom 28. Januar 2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_N004_51_32.html?templateQueryString=Alttextilien.

7 Dies definiert der jüngste Gesetzestext so: „Unter die Ultra-Express-Mode fallen die Herstellungs- und Geschäftspraktiken der in Artikel L. 541-10 genannten Hersteller, die aufgrund der Markteinführung einer großen Anzahl neuer Produkte oder geringer Anreize zur Reparatur dieser Produkte zu einer Verkürzung der Nutzungsdauer oder Lebensdauer der in Artikel L. 541-10-1 Absatz 11 genannten neuen Produkte führen.“ – https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/17/textes/l17b1557_proposition-loi; maschinelle Übersetzung mit redaktionellen Anpassungen.

8 Zum Gesetzgebungsverfahren siehe Assemblée nationale, https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/17/dossiers/impact_environnemental_industrie_textile und Senat, <https://www.senat.fr/dossier-legislatif/ppl23-431.html>, außerdem Vie publique (staatliche Informationsseite), https://www.vie-publique.fr/loi/293332-proposition-de-loi-fast-fashion-impact-environnemental-mode-jetable#%20;%20https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/l16b2129_proposition-loi. Vgl. auch die Berichterstattung von Le Monde, „Fast fashion“: le Sénat adopte une loi pour freiner l’essor de la mode ultra-éphémère, Stand: 10. Juni 2025, https://www.le-monde.fr/economie/article/2025/06/10/fast-fashion-le-senat-adopte-une-loi-pour-freiner-l-essor-de-la-mode-ultra-ephemere_6612067_3234.html.

wie „nachhaltig“, „klimaneutral“ oder „fair“ verboten, wenn die Aussagen nicht durch anerkannte Zertifizierungssysteme bestätigt sind. Ab Mitte 2026 gilt in der EU ein Vernichtungsverbot für unverkaufte Waren, auch Kleidung.

Die **Wissenschaft** sieht als Faktoren für die starke Nachfrage nach Fast Fashion vor allem die Werbestrategien in sozialen Medien und über Influencer und den psychologischen Effekt, dass neue Kleidung das Selbstbewusstsein stärkt. Für Bekleidungsunternehmen sieht sie aufgrund begrenzter Ressourcen eine wirtschaftlich nachhaltige Strategie in der Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft. Die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie sind häufig sehr schlecht und betreffen vorwiegend weibliche Arbeiterinnen in Entwicklungsländern.

Forderungen von Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen betreffen die Umsetzung der europäischen Produktverantwoordungsregelungen, ein Fast-Fashion-Werbeverbot, die (Weiter-)Entwicklung von Recyclingtechnologien und ein Lieferkettengesetz. Die Textilbranche fordert ein Vorgehen gegen asiatische Billighersteller. Der Handel pocht bei der Umsetzung der EU-Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung u.a. auf einheitliche Definitionen und die Einrichtung einer zentralen nationalen Stelle. Die kommunale Entsorgungswirtschaft fordert finanzielle Unterstützung, die gewerblichen Sammler den Erhalt bestehender Sammelstrukturen, jedoch ohne Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Entsorger.

4. Rechtslage

4.1. Europarecht

4.1.1. Abfallregulierung

4.1.1.1. Freiwilliges Regime der erweiterten Herstellerverantwortung

Grundlage des Abfallrechts der Europäischen Union (EU) ist die 2008 in Kraft getretene **Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL)**⁹. Sie gibt den Rahmen dafür vor, wie in der EU mit Abfällen umzugehen ist. Diese allgemeinen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Erzeugnisse, die nach der Richtlinie als Abfall gelten, nämlich

„jede[r] Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ (Art. 3 Nr. 1 AbfRRL).

Deutschland hat die Richtlinie im Jahr 2012 im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)¹⁰ umgesetzt (dazu 4.2.).

Art. 8 und 8a der AbfRRL statuieren das sogenannte **Regime der erweiterten Herstellerverantwortung** (auch „EPR“ von englisch: extended producer responsibility). Damit hat die Richtlinie

9 Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, kurz: „Abfallrahmenrichtlinie“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02008L0098-20240218>.

10 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltfreundlichen Bewirtschaftung von Abfällen, kurz: Kreislaufwirtschaftsgesetz, <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/>.

das Prinzip der Produktverantwortung aus dem deutschen Recht (§§ 23 bis 25 KrWG) übernommen¹¹. Das Verständnis der jeweiligen Regime ist jedoch unterschiedlich: das deutsche geht mit seinen Pflichten bereits weiter.¹² Gleichzeitig hinkt ein Vergleich von vornherein, da sich die Pflichten der Richtlinie naturgemäß nicht direkt an die Akteure der Textilwirtschaft, sondern „an die Mitgliedstaaten richten und deshalb nur fragmentarisch konkretisieren, welche Verhaltenspflichten die ‚erweiterte Herstellerverantwortung‘ beinhaltet“.¹³

Den Begriff „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ definiert Art. 3 Nr. 21 AbfRRL als

„ein Bündel von Maßnahmen, die von Mitgliedstaaten getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Hersteller der Erzeugnisse die **finanzielle** Verantwortung oder die finanzielle und **organisatorische** Verantwortung für die Bewirtschaftung in der **Abfallphase des Produktlebenszyklus** übernehmen.“¹⁴

Derzeit können die Mitgliedstaaten solche Maßnahmen **freiwillig** gegenüber Herstellern ergreifen. „Hersteller“ sind dabei nicht nur die Hersteller im Wortsinne, sondern jeder, der

„gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt (Hersteller des Erzeugnisses)“ (Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 AbfRRL).

Maßnahmen für die Vermeidung von Abfällen oder für die Rücknahme und das Recycling von Abfällen können Anreize setzen oder zwingende Regelungen sein (vgl. Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 AbfRRL). Wenn die Mitgliedstaaten jedoch ein solches „Regime“ einrichten, muss es auch die Vorgaben des Art. 8a AbfRRL einhalten. Art. 8a AbfRRL sieht u. a. die Definition von Verantwortlichen, feste Abfallbewirtschaftungsziele und die Erhebung von Daten vor.¹⁵

Die Kernregelung in Art. 8 AbfRRL zu möglichen Maßnahmen gegenüber Herstellern lautet:

„Zur Verbesserung der Wiederverwendung und der Vermeidung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen **können** die Mitgliedstaaten Maßnahmen mit und ohne Gesetzescharakter erlassen, um sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt (Hersteller des Erzeugnisses), eine erweiterte Herstellerverantwortung trägt.

-
- 11 Petersen/Friedrich, Die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2020, NVwZ 2021, 1 (3). Zu den Unterschieden und Parallelen sowie äußerst kritisch zur europäischen erweiterten Herstellerverantwortung Konzak, in: BeckOK Umweltrecht, 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 23 KrWG, Rn. 20.
- 12 So und zudem äußerst kritisch zum Verständnis der europäischen erweiterten Herstellerverantwortung auch in Bezug auf die Achtung der Grundrechte Konzak, in: BeckOK Umweltrecht, 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 23 KrWG, Rn. 20 ff.
- 13 Konzak, in: BeckOK Umweltrecht, Umweltrecht, 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 23 KrWG, Rn. 20.
- 14 Hervorhebungen durch Verf.
- 15 Beschreibung im Detail bei Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 107. EL Stand: Mai 2025, § 23 KrWG, Rn. 12b ff.

Diese Maßnahmen **können** die Rücknahme zurückgegebener Erzeugnisse und von Abfällen, die nach der Verwendung dieser Erzeugnisse übrig bleiben [sic], sowie die anschließende Bewirtschaftung der Abfälle und die finanzielle Verantwortung für diese Tätigkeiten umfassen. [...] Umfassen diese Maßnahmen auch die Einrichtung von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung, gelten die allgemeinen **Mindestanforderungen nach Artikel 8a**“¹⁶ (Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 AbfRRL).

4.1.1.2. Neu: Verpflichtendes Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien

Am 16. Oktober 2025 trat eine Novelle der Richtlinie¹⁷ in Kraft.¹⁸ Diese betrifft im Schwerpunkt den Lebensmittel- und den Textilsektor. Die neuen „stoffspezifischen“ Regelungen zum Textil- und Lebensmittelsektor verändern das bisherige System einer für alle Abfallarten geltenden Rahmenrichtlinie.¹⁹ Den Textilherstellern müssen nach dem neuen Art. 22a („Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien“) i. V. m. Art. 8, 8a AbfRRL **zwingend** Pflichten der besagten erweiterten Herstellerverantwortung aus Art. 8 und 8a auferlegt werden:

„Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die Hersteller die erweiterte Herstellerverantwortung für in Anhang IVc aufgeführte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse oder Schuhe, die sie **erstmalig auf dem Markt** bereitstellen, im Einklang mit den **Artikeln 8 und 8a** wahrnehmen“²⁰ (Art. 22a Abs. 1 AbfRRL).

Als Hersteller von Textilien zählen damit nicht Second-Hand-Händler oder selbstständige Schneider, die Kleidung nach Maß herstellen (Art. 3 Nr. 4b AbfRRL).

Die Mitgliedstaaten müssen außerdem dafür sorgen, dass Hersteller von Kleidung, weiteren Textilien und Schuhen die **Kosten** für Sammlung, Transport, Sortierung und Recycling tragen (Art. 22a Abs. 8 AbfRRL regelt die einzelnen Kostenpunkte, Abs. 9 bis 12 weitere Spielräume und Spezialfälle).

Die erweiterte Herstellerverantwortung sollen sogenannte **Organisationen für Herstellerverantwortung** (im Folgenden: OffH) kollektiv für die Hersteller wahrnehmen.²¹ Die Hersteller müssen

16 Hervorhebungen durch Verf.

17 Richtlinie (EU) 2025/1892 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 2025/1892 vom 26. September 2025, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ%3AL_202501892.

18 Zusammenfassung der Inhalte s. auch Homann, Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie, AbfallR 2025, 167.

19 Vetter, Aktuelle Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsrecht, NVwZ-RR 2025, 305 (306). Man beachte für die Lektüre, dass der Autorin noch nicht die finale Fassung der Richtlinie aus dem Amtsblatt vorlag. Ausdrücklich kritisch zu der speziellen Regelung von Textilien in der AbfRRL Homann, Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie, AbfallR 2025, 167 (169).

20 Hervorhebungen durch Verf.

21 Überlegungen zum Charakter dieser Organisationen (Entwurfssfassung der Richtlinie) bei Dageförde/Kohn, Das neue europäische Textilabfallrecht – Die Reform der Abfallrahmenrichtlinie, AbfallR 2025, 175 (181).

eine solche Organisation benennen (Art. 22c Abs. 1 AbfRRL). Die Organisationen müssen über eine behördliche Zulassung verfügen (Art. 22c Abs. 2 AbfRRL).

An diese OfH müssen die Hersteller ein **Entgelt** („finanzieller Beitrag“) zahlen. Dessen Höhe richtet sich im Wesentlichen nach Gewicht und Menge der Erzeugnisse, der Erreichung von Ökodesign-Standards und Einnahmen der OfH aus der Weiterverarbeitung und -verwendung (Art. 22c Abs. 5 AbfRRL; zur Deckelung der zu tragenden Kosten Art. 22a Abs. 12 AbfRRL). Um speziell gegen das Problem der „Ultrafast Fashion“ und „Fast Fashion“ vorgehen zu können, kann der finanzielle Beitrag aufgrund bestimmter Kriterien angepasst werden:

„Sofern es angezeigt ist, gegen Praktiken der ‚Ultrafast Fashion‘ und der ‚Fast Fashion‘ und die damit verbundene übermäßige Erzeugung von Abfällen [...] vorzugehen, können die Mitgliedstaaten von den Organisationen für Herstellerverantwortung verlangen, den **finanziellen Beitrag** auf der Grundlage der Praktiken der Hersteller [...] zu **modulieren**, gestützt auf die sich aus diesen Praktiken ergebende **Produktlebensdauer**, die Länge der **Nutzungsdauer** dieser Produkte über den Erstnutzer hinaus und den Beitrag dieser Produkte zur Schließung des Kreislaufs, indem Textilabfälle zu Rohstoffen für neue Produktionsketten umgewandelt werden“²² (Art. 22c Abs. 6 AbfRRL).

Um die Einhaltung der Vorschriften überwachen zu können, müssen die Mitgliedstaaten ein **Herstellerregister** einrichten (Art. 22b Abs. 1 AbfRRL). In diesem müssen Hersteller²³ ihren Namen, die Handelsmarke und gegebenenfalls den Markennamen des Unternehmens, vollständige Kontaktdaten, Handelsregisternummer, die Steueridentifikationsnummer und die von ihm genutzte Organisation für Herstellerverantwortung eintragen lassen. Um die Art der Textilien auszuweisen, die dieser Hersteller verarbeitet, muss er auch den entsprechenden Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)²⁴ angeben (Art. 22b Abs. 4 AbfRRL). Über den Antrag auf die Eintragung hat eine Behörde binnen zwölf Wochen zu entscheiden (Art. 22b Abs. 12 lit. b AbfRRL). Ein Durchführungsrechtsakt der Kommission soll bis zum 17. April 2027 das Format des Registers vorgeben Art. 22b Abs. 10 AbfRRL).

Art. 22d AbfRRL regelt weitere Details („Wie“) der Textilabfallbewirtschaftung (Sammlung, Transport, Sortierung, Trennung etc.).²⁵

22 Hervorhebungen durch Verf.

23 Wer als Hersteller in dem betreffenden Mitgliedstaat gilt, regelt ein neuer Art. 3 Nr. 4b AbfRRL: Erfasst sind darin auch Händler, die in dem Mitgliedstaat selbst nicht niedergelassen sind, sondern Kleidung und Schuhe über Fernabsatzverträge an Endnutzer verkaufen (Art. 3 Nr. 4b S. 1 lit. d AbfRRL). Wie bisher ausgenommen sind Second-Hand-Händler und selbstständige Schneider (Art. 3 Nr. 4b S. 2 AbfRRL).

24 „Die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist ein Instrument zur Einreihung von Waren. Sie wurde geschaffen, um den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs wie auch der Statistik des Außenhandels der EU zu genügen. Sie wird auch für die Statistik des EU-internen Handels verwendet.“ – s. EU-Kommission unter https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/calculation-customs-duties/customs-tariff/combined-nomenclature_de.

25 Näher zusammengefasst von Homann, Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie, AbfallR 2025, 167 (172).

Literaturbeiträge zur endgültigen Richtlinienfassung von 2025 sind noch kaum vorhanden. Zur Veranschaulichung des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien in den Grundzügen soll folgende Grafik dienen:

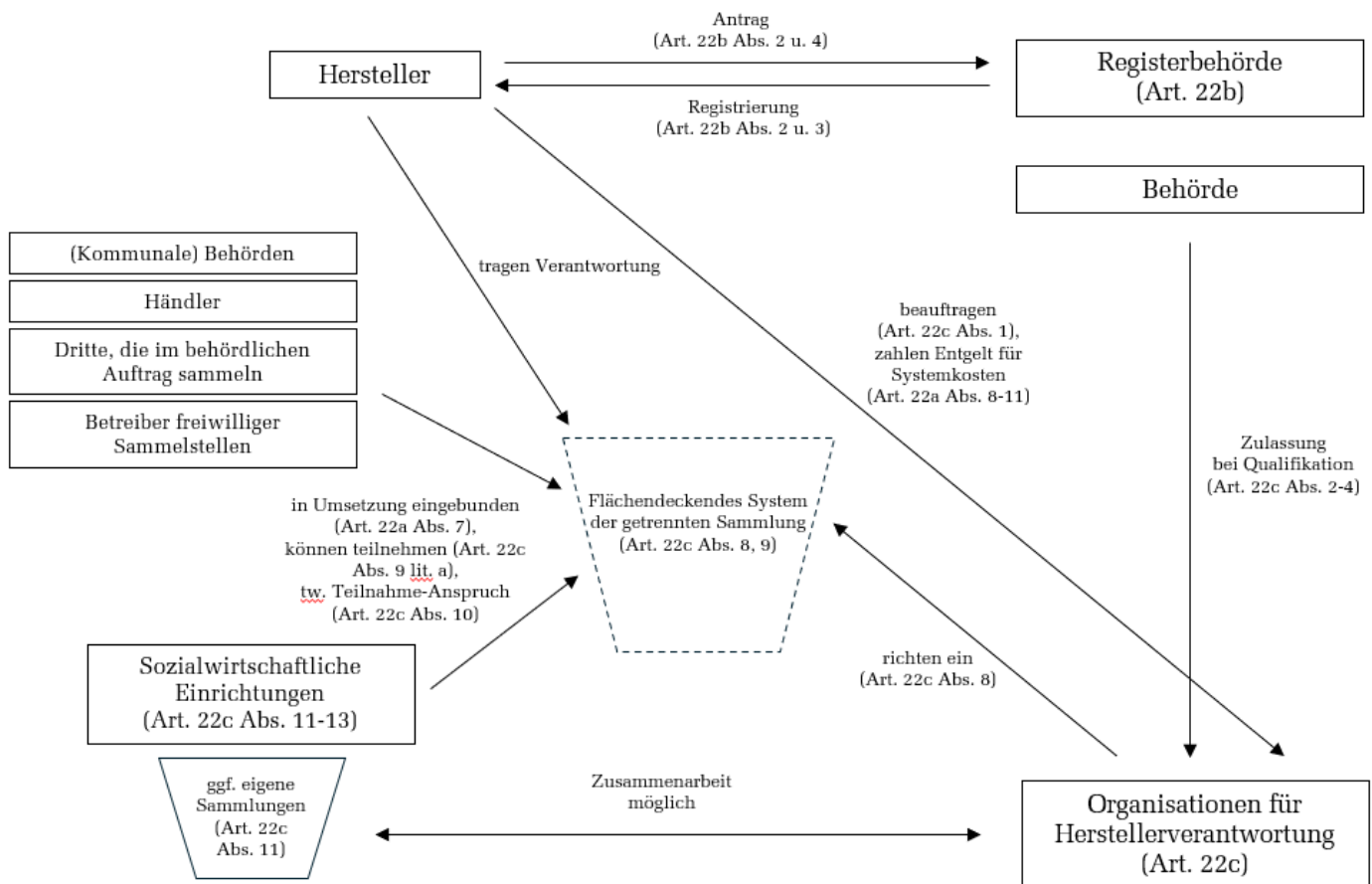


Abb. 1: Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien (eigene Darstellung)

4.1.1.3. Exkurs: Begriff Textilien

Für die Begriffe „Textilien“ und „Alttextilien“ enthielt das Kreislaufwirtschaftsrecht bislang keine (Legal-)Definition. Auch wenn bei Altkleidern im umgangssprachlichen Sinne wohl praktische Einigkeit über ihren Textilcharakter bestand, wurden für bestimmte Produkte wie Schuhe, Teppiche oder Bettwaren unterschiedliche Auffassungen²⁶ vertreten.

²⁶ Diskutiert von Bünemann/Bartnik/Löhle/Kösegi (2023), Hrsg. Umweltbundesamt, Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Produktverantwortungsmodelle für Textilien, S. 53 ff., <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-moeglicher-modelle-der-erweiterten> und Wilken-Beck/Kind, Getrennte Sammlung von Textilabfällen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG, AbfallR 2023, 265 (267 ff.).

Mit dem Begriff der Textilien befasste sich daher auch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in einem Vollzugshilfe-Papier (2023)²⁷. Danach sollen jedenfalls folgende Gegenstände Textilien sein und können zu Alttextilien werden:

- „Bekleidung: Oberbekleidung (auch Leder, Pelze) und Unterwäsche, Schuhe und Fußbekleidung, sonstige Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe) etc.,
- Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke etc.,
- Bettwaren: Daunendecken, Steppdecken, Kissen, Matratzenschoner etc.,
- Heimtextilien: Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen mit Vorhängen und Stores etc. sowie
- Stoff-/Plüschtiere.“²⁸

Es folgt darauf außerdem ein Negativ-Katalog, der beispielsweise Teppiche/Auslegware ausnimmt.²⁹

Eine Studie des Umweltbundesamts (UBA) (2023)³⁰ zu möglichen Modellen für die erweiterte Herstellerverantwortung bei Textilien (s. 4.1.1.2.) schloss sich dem Fazit einer Studie im Auftrag des Europäischen Umweltbüros (2022)³¹ an, nach der nicht wie in der Definition zur

27 Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40, Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien, https://www.laga-online.de/documents/laga-m40-vollzugshilfe-zur-vermeidung-sowie-zur-erfassung-sortierung-und-verwertung-von-alttextilien_1685020405.pdf; hierzu auch Wilden-Beck/Kind, Getrennte Sammlung von Textilabfällen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG, AbfallR 2023, 265 (267 f.), die empfehlen, dass sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zweifel an der LAGA-Mitteilung orientieren sollten.

28 Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40, Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien, S. 7, https://www.laga-online.de/documents/laga-m40-vollzugshilfe-zur-vermeidung-sowie-zur-erfassung-sortierung-und-verwertung-von-alttextilien_1685020405.pdf.

29 Ebenda.

30 Bünemann/Bartnik/Löhle/Kösegi (2023), Hrsg. Umweltbundesamt, Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Produktverantwortungsmodelle für Textilien, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-moeglicher-modelle-der-erweiterten>.

31 Long/Lee-Simion (2022), Driving a Circular Economy for Textiles through EPR. Eunomia im Auftrag des Europäischen Umweltbüros, 2022, <https://eunomia.eco/reports/driving-a-circular-economy-for-textiles-through-epr/>.

Etikettierung³² das Material („80 % Textil“), sondern das **Produkt ausschlaggebend** sein solle.³³ Bestimmte Accessoires (z. B. Taschen), Matratzen und Bettdecken (die nicht unter Bettwaren fallen) sowie Teppiche solle aber ein möglicher Produktkatalog nicht mitumfassen.³⁴ Diesem Ansatz entsprechend arbeiten die inzwischen vorhandenen EU-Textilregelungen nicht mit einer Material-Definition, sondern mit Produktkatalogen. Die Regelungen der neuen AbfRRL 2025 verweisen stets auf die **Tabellen in Anhang IVc AbfRRL**, die jedes Produkt nach KN-Code (s. Fn. 24) auflisten. Den bisherigen Normverweisen zufolge sind sie nur der Übersicht halber unterteilt in einen Teil I (Tabelle für textile Kleidung/Schuhe) und Teil II (Tabelle für nicht-textile Kleidung/Schuhe).³⁵

4.1.2. Ökodesignvorgaben

Das Entgelt-Modell der AbfRRL kann auch an die Erfüllung von Ökodesign-Vorgaben geknüpft sein und nimmt damit Bezug auf die europäische **Ökodesign-Verordnung (ESPR)**³⁶ (vgl. oben unter 4.1.1.2.). Sie trat am 18. Juli 2024 in Kraft. Die Verordnung gilt unmittelbar (Art. 288 Abs. 2 AEUV) und ersetzt die bisherige Ökodesign-Richtlinie. Sie erfasst jetzt nicht mehr nur energieverbrauchende und energieverbrauchsrelevante Produkte (z. B. Leuchtmittel, Kühlschränke, Waschmaschinen etc.), sondern bis auf explizite Ausnahmen (Art. 1 Abs. 2 S. 2 ESPR) alle Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht werden (Art. 1 Abs. 2 S. 1 ESPR).³⁷ Erfasst sind auch Textilien.

-
- 32 Art. 2 Abs. 2 lit. a Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02011R1007-20180215>.
- 33 Bünemann/Bartnik/Löhle/Kösegi (2023), Hrsg. Umweltbundesamt, Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Produktverantwortungsmodelle für Textilien, S. 54 und S. 193 (vgl. auch S. 80 ff.), <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-moeglicher-modelle-der-erweiterten>.
- 34 Bünemann/Bartnik/Löhle/Kösegi (2023), Hrsg. Umweltbundesamt, Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Produktverantwortungsmodelle für Textilien, S. 80, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-moeglicher-modelle-der-erweiterten>.
- 35 Überschriften: „Textilerzeugnisse sowie Kleidung und Bekleidungszubehör **aus Textilien** im Anwendungsbereich des Artikels 22a, die für die private Verwendung oder andere Verwendungszwecke bestimmt sind, wenn die Erzeugnisse in ihrer Art und Zusammensetzung denen für die private Verwendung ähneln“ / „Schuhe sowie Kleidung und Bekleidungszubehör im Anwendungsbereich des Artikels 22a, die hauptsächlich **aus anderem Material als Textilien** bestehen, und die [...]“
- 36 Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02024R1781-20240628>, englisch „ESPR“: Ecodesign for Sustainable Products Regulation.
- 37 Umweltbundesamt, Neue Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte tritt in Kraft, 3. Juli 2024, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/neue-oekodesign-verordnung-fuer-nachhaltige>.

Das **Vernichtungsverbot** ab dem 19. Juli 2026 für unverkaufte Waren (Art. 25 Abs. 1 ESPR) dürfte für die Hersteller einschneidend sein. Es betrifft auch die Kleidung, das Bekleidungszubehör und die Schuhe, die als Produkte im Anhang VII der Verordnung mittels KN-Code (s. Fn. 24) gelistet sind. Seit Erlass der Verordnung am 18. Juli 2024 sind Unternehmen zunächst verpflichtet, auf ihrer Internetseite Daten zu den vernichteten Produkten zu veröffentlichen, u. a. Anzahl vernichteter Produkte, die Gründe der Vernichtung sowie geltend gemachte Ausnahmetatbestände.³⁸

Das **konkrete Anforderungsniveau** an einzelne Nachhaltigkeitsaspekte von Produkten wie Kleidung (Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit, Höchstgehalte an sogenannten besorgniserregenden Stoffen, Ressourceneffizienz, Rezyklatanteil, Wiederaufbereitung und Recycling) muss die EU-Kommission erst noch mit **delegierten Rechtsakten definieren**.³⁹ Die EU-Kommission plant in sogenannten Arbeitsplänen den Erlass entsprechender Vorschriften auf Grundlage einer Priorisierung je nach Beitrag dieser Produktgruppen zur Verwirklichung der Klima-, Umwelt- und Energieeffizienzziele der Union (Art. 18 ESPR). Für Textilien (u. a.) liegt der **Arbeitsplan**⁴⁰ (vgl. Art. 18 Abs. 5 ESPR) inzwischen vor. Die Kommission stellt darin in Aussicht, wie sie die Anforderungen an Textilien (u. a.) erarbeiten wird:

„Im Arbeitsplan werden erste Schlüsselprioritäten festgelegt, die darauf abzielen, in Partnerschaft mit den Behörden der Mitgliedstaaten Erfahrungen zu sammeln und die Kapazitäten aufzubauen, deren es bedarf, damit die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ihr volles regulatorisches Potenzial entfalten kann. Zugleich bereitet er den Weg für die künftige Ausweitung auf weitere Produktgruppen im Wege von vorbereitenden Scoping-Studien und detaillierten Bewertungen der potenziellen Auswirkungen und Verbesserungen. Dieser Ansatz hilft dabei, der Verpflichtung zum Erlass neuer Regulierungsmaßnahmen nachzukommen, das Risiko von Verzögerungen zu verringern und zu einem stabilen Geschäftsumfeld beizutragen.“⁴¹

Der Erlass konkreter europarechtlicher Ökodesign-Vorgaben für Textilien im Wege der delegierten Rechtsetzung bleibt somit noch abzuwarten.

38 Reber, Die EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien und ihre rechtlichen Auswirkungen, AbfallR 2025, 32 (34).

39 Umweltbundesamt, Neue Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte tritt in Kraft, 3. Juli 2024, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/neue-oekodesign-verordnung-fuer-nachhaltige>.

40 Mitteilung der Kommission vom 16. April 2025, COM(2025) 187 final, Arbeitsplan 2025-2030 für Ökodesign für nachhaltige Produkte und für die Energieverbrauchskennzeichnung, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0187.

41 Mitteilung der Kommission vom 16. April 2025, COM(2025) 187 final, Arbeitsplan 2025-2030 für Ökodesign für nachhaltige Produkte und für die Energieverbrauchskennzeichnung, S. 3, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0187.

4.1.3. Chemikalienrecht

Da Kleidung den Körper über längere Zeit berührt und daher Stoffe über die Haut an den Körper abgeben kann, bestehen hiergegen Schutzregelungen im europäischen Chemikalienrecht. Das Bundesumweltministerium fasst die Regelungen zusammen:

„Um Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen, ist zum Beispiel in der europäischen Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (**REACH-Verordnung, VO (EG) Nr. 1907/2006**)^[42] die Verwendung von bestimmten Stoffen in diesen Produkten geregelt.

- So ist die Verwendung von Azofarbstoffen, die in krebserzeugende primäre aromatische Amine gespalten werden können, in Textilien oder Lederprodukten mit Hautkontakt verboten.
- Ebenso finden sich hier Regelungen zu Kontaktallergenen wie Nickel oder Dimethylfumarat (DMF).
- Restgehalte von Chrom (VI) können in chromgegerbtem Leder, zum Beispiel für Schuhe, enthalten sein. Chrom (VI) wirkt sensibilisierend und kann daher bei dem Träger eine Kontaktallergie auslösen. Entsprechend der REACH-Verordnung darf deshalb in Erzeugnissen aus Leder oder die Lederteile enthalten Chrom (VI) den Gehaltsgrenzwert von 0,0003 Gewichtsprozent nicht überschreiten (Bestimmungsgrenze).

Um Verbraucherinnen und Verbraucher besser zu schützen, hat die Europäische Chemikalien Agentur (ECHA) einen **Beschränkungsvorschlag zu hautsensibilisierenden Substanzen** in Textilien, Leder, Pelzen und Häuten erarbeitet. Die Europäische Kommission hat die Vorlage eines entsprechenden **Regelungsvorschlags angekündigt**, der im Anschluss im REACH-Regelungsausschuss beraten wird.“⁴³

42 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02006R1907-20250901>.

43 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, zum Thema: Sicherheit bei Produkten: Textilien, Stand: 16. Oktober 2025, <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/chemikaliensicherheit/sicherheit-bei-produkten/textilien>; Hervorhebungen durch Verf.

4.1.4. Lieferkettenrichtlinie

Zum sogenannten EU-Lieferkettengesetz (EU-Lieferkettenrichtlinie)⁴⁴ und dem nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz⁴⁵, welche auch Bekleidungsunternehmen adressieren, wird auf folgende aktuelle Arbeit verwiesen:

Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und EU-Lieferkettenrichtlinie, WD 2 - 3000 - 045/25, WD 5 - 3000 - 072/25, EU 6 - 3000 - 045/25, 25. September 2025, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1118088/WD-5-072-25-WD-2-045-25-EU-6-045-25.pdf>.

4.1.5. Greenwashing

Nicht gezielt auf Textilien oder Kleidung ausgerichtet, jedoch einschlägig und relevant zur Unterscheidung von tatsächlich nachhaltig oder sozial hergestellten und „grün gewaschenen“ Fast Fashion-Produkten ist die **Empowering-Consumers-Richtlinie (EmpCoRL)**⁴⁶. Die EmpCoRL ändert die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und die Verbraucherrechtsrichtlinie (2011/83/EU). Sie verbietet es, Produkte als „umweltfreundlich“, „natürlich“, „biologisch abbaubar“, „klimaneutral“, „ökologisch“ oder auch „fair“ zu bezeichnen, ohne einen Nachweis durch anerkannte Zertifizierungssysteme zu erbringen.⁴⁷ Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinienvorgaben bis zum 27. März 2026 umsetzen.⁴⁸

4.2. Nationales Abfallrecht

4.2.1. Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Für Textilien gilt auf nationaler Ebene das nationale Abfallrecht. Es umfasst mehrere Gesetze und zahlreiche Verordnungen. Im Zentrum steht das **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**⁴⁹ als das allgemeine Abfallrecht. Weitere spezielle Abfallgesetze/-verordnungen betreffen ganz spezielle Produkte wie Elektrogeräte, schadstoffhaltige Materialien oder Verpackungen. Ziel des KrWG ist es,

44 Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02024L1760-20250417>.

45 <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>.

46 Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32024L0825&qid=1711382215428>.

47 S. übersichtliche Zusammenfassung bei IHK Karlsruhe, <https://www.ihk.de/karlsruhe/fachthemen/umwelt/umwelt-aktuell/umweltaussagen-aenderungen-der-ucp-richtlinie-6047292>.

48 Art. 4 Abs. 1 EmpCoRL.

49 <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/>.

„die Kreislaufwirtschaft^[50] zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen“ (§ 1 Abs. 1 KrWG).

Gemäß § 2 Abs. 1 KrWG gilt das KrWG für die **Vermeidung**⁵¹, **Verwertung**⁵² und **Beseitigung** von Abfällen⁵³ sowie für sonstige Maßnahmen der **Abfallbewirtschaftung**⁵⁴. § 2 Abs. 2 KrWG benennt Ausnahmereiche, die nicht unter das Gesetz fallen. Dies sind beispielsweise radioaktive Stoffe oder Tierabfälle, also Abfälle, die nach Spezialgesetzen zu entsorgen sind⁵⁵ oder aus anderen Gründen nicht in eine Kreislaufwirtschaft einfließen sollen.

Nach § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 KrWG stehen **Abfallbesitzer** in der Grundpflicht, die angefallenen Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen. Als Ausnahme dazu (für den Bürger ist es der Regelfall) gilt unter anderem für Haushaltsabfälle grundsätzlich

- eine Überlassungspflicht an die **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** (§ 17 Abs. 1 KrWG).

§ 17 Abs. 2 KrWG regelt wiederum Ausnahmen hiervon. Abfälle können danach grundsätzlich auch

- an einen Hersteller oder Vertreiber **zurückgegeben** werden, der die Abfälle berechtigt und freiwillig zurücknimmt (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 KrWG) oder
- sie können durch Abgabe an eine „**gemeinnützige**“^[56] **Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden“ (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG).
- Auch **gewerbliche Sammlungen** sind grundsätzlich zur Annahme der Abfälle berechtigt, sofern überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG). Gewerbliche Sammlungen müssen angezeigt werden (§ 18 KrWG) (vgl. dazu 6.). Die Abfallbehörde kann sie nach § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG untersagen, wenn die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgersystems gefährdet ist (vgl. Fn. 60 und 6.). Dies ist

50 § 3 Abs. 19 KrWG definiert: „Kreislaufwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Vermeidung und Verwertung von Abfällen.“

51 Definiert in § 3 Abs. 20 KrWG.

52 Definiert in § 3 Abs. 23 KrWG.

53 Definiert in § 3 Abs. 26 KrWG.

54 Definiert in § 3 Abs. 14 KrWG.

55 Nicht alle in § 2 Abs. 2 Nr. 1 KrWG aufgezählten Spezialgesetze enthalten tatsächlich (noch/schon) Entsorgungsregeln, dazu Wolf, in: BeckOK Umweltrecht, 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 2 KrWG, Rn. 15 ff.

56 Definiert in § 3 Abs. 17 KrWG.

nach der jüngeren Rechtsprechung sogar zu vermuten; der gewerbliche Sammler muss die Gefährdung widerlegen.⁵⁷

4.2.2. Altkleider als Abfall

Abfälle im Sinne des KrWG sind (gleichlaufend mit Europarecht)

„alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Durch die Entledigung werden Textilien (zum Begriff s. 4.1.1.3.) somit ebenfalls zu Abfall und werden dann auch **Alttextilien** genannt.⁵⁸ Die Begriffe Entledigung, Wille zur Entledigung und die Pflicht zur Entledigung (letzteres nicht relevant für Altkleider) sind definiert in § 3 Abs. 2, 3 und 4 KrWG.

Die **Frage der Abfalleigenschaft** von Altkleidern führte bis vor einigen Jahren zu einer Vielzahl gerichtlicher Streitigkeiten mit gewerblichen Sammlern (dazu näher Abschnitt 6.). Dass es sich bei Kleidungsstücken und Schuhen, die ihr Besitzer in einen **Sammelcontainer** geworfen hat, überhaupt um Abfall handelt, entschied in einer prominenten Entscheidung von 2017 das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG):

„Altkleider und -schuhe, die in öffentlich zugänglichen Containern gesammelt werden, sind Abfall iSv § 3 I 1 KrWG.“⁵⁹

57 BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2016 – 7 C 4/15, Leitsatz und Rn. 50 ff., <https://www.bverwg.de/300616U7C4.15.0>; daran anknüpfend Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 3. Juni 2020 – 12 BV 15.777, Rn. 80, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-12005?hl=true>; anders noch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschl. v. 4. März 2014 – 10 S 1127/13, Rn. 30, <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001177279> und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 4. Juli 2013 – 8 B 10533/13, Leitsatz, <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001155347>.

58 So die Begrifflichkeit in der Fachsprache, z. B. auch Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40, Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien, S. 8, https://www.laga-online.de/documents/laga-m40-vollzugshilfe-zur-vermeidung-sowie-zur-erfassung-sortierung-und-verwertung-von-alttextilien_1685020405.pdf.

59 BVerwG Urt. v. 11. Juli 2017 – 7 C 35/15, Leitsatz und Rn. 19, <https://www.bverwg.de/de/110717U7C35.15.0>.

Denn nur unter dieser Voraussetzung galt überhaupt das KrWG.⁶⁰ In einer weiteren viel zitierten Entscheidung⁶¹ betreffend eine Indoor-Sammlung/Rücknahme alter Kleidung in einem **Mode-Geschäft** entschied das Gericht ebenfalls, dass es sich hierbei um Abfall im Sinne des KrWG handelt. Die Rückgabe war in dem konkreten Fall nämlich so gestaltet, dass „anders als etwa im Second-Hand-Laden keine Inaugenscheinnahme der Textilien“ stattfand.⁶² Somit bestehe vergleichbar mit der Containersammlung ein Entledigungswille des Kunden. Daran ändere auch die Ausgabe von Rabatt-Gutscheinen als Gegenleistung nichts. Denn der Kunde gebe die ursprüngliche Zweckbestimmung für die Kleidung auf, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle trete.⁶³ Die Rechtsprechung geht einheitlich davon aus, dass eine Entledigung nach § 3 KrWG vorliegt, wenn derjenige, der die Altkleider abgibt oder einwirft, die „**bloße Hoffnung** auf Wiederverwendung der Gegenstände nach einem Sortierungsprozess“ hat.⁶⁴ Damit sind Altkleider also bei gezielter Abgabe in **Second-Hand-Läden** keine Abfälle und fallen nicht unter das KrWG.⁶⁵ Dies entspricht im Übrigen auch den Erwägungsgründen⁶⁶ der Novelle zur AbfRRL von 2025 (s. 4.1.1.2.) (ErwGr Nr. 23).

-
- 60 Das Gericht bestätigte in dem zu entscheidenden Fall, dass die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Stadtgebiet durch den Umfang der gewerblichen Sammlung der Klägerin gefährdet war, weshalb die Stadt diese konkrete Sammlung nach § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG untersagen durfte. Überwiegende öffentliche Interessen standen der Sammlung gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG entgegen. Es muss bei einer Untersagung wegen relevanter Beeinträchtigungen stets die Gesamtsituation betrachtet werden. „Die Kriterien des BVerwG zur Berechnung der Irrelevanzschwelle, insbesondere bezüglich der (Nicht-)Beachtlichkeit des Marktanteils bereits rechtmäßig stattfindender privater Sammlungen“ interpretiere die sonstige Rechtsprechung seitdem unterschiedlich. – So Giesberts unter Auswertung der breiten Rechtsprechung dazu, in: BeckOK UmweltR, 75. Ed. 1. Juli 2025, § 17 KrWG, Rn. 48.1.
- 61 VG Würzburg, Urt. v. 10. Februar 2015 – W 4 K 13.1015, <https://openjur.de/u/760621.html>.
- 62 VG Würzburg, Urt. v. 10. Februar 2015 – W 4 K 13.1015, Rn. 74, <https://openjur.de/u/760621.html>.
- 63 VG Würzburg, Urt. v. 10. Februar 2015 – W 4 K 13.1015, Rn. 74, <https://openjur.de/u/760621.html>; vgl. Definition Entledigungswille, § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG.
- 64 Unter Zitierung der herrschenden Rspr. etwa VG München, Urt. v. 11. Mai 2017 – M 17 K 16.1241, Rn. 32, <https://openjur.de/u/2236670.html>; Hervorhebungen durch Verf.
- 65 So auch Rückschluss von Wilden-Beck/Kind, Getrennte Sammlung von Textilabfällen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG, AbfallR 2023, 265 (268).
- 66 Die Erwägungsgründe eines Unionsrechtsaktes sind rechtlich nicht verbindlich. Sie sind jedoch bei der Auslegung des betreffenden Rechtsaktes zu berücksichtigen, da „der verfügende Teil eines Rechtsakts nicht von seiner Begründung getrennt werden kann“ (EuGH, Urt. v. 26. März 2020, Hungeod Közlekedésfejlesztési, Földmérés, Út- és Vasútervezési Kft. u. a./Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság, C-496/18 und C-497/18, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=224730&pageIndex=0&doclang=DE>, Rn. 69). Insbesondere können sie die Inhalte von Rechtsakten präzisieren und den Willen des Gesetzgebers verdeutlichen (EuGH, Urt. v. 26. Januar 2021, Johannes Dietrich, Norbert Häring/Hessischer Rundfunk, C-422/19 und C-423/19, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=236962&pageIndex=0&doclang=de>, Rn. 64, m. w. Rspr.). Gleichwohl können Erwägungsgründe nicht herangezogen werden, „um von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts abzuweichen, [oder] um diese Bestimmungen in einem Sinne auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht“ (EuGH, Urt. v. 26. Januar 2021, Johannes Dietrich, Norbert Häring/Hessischer Rundfunk, C-422/19 und C-423/19, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=236962&pageIndex=0&doclang=de>, Rn. 64).

4.2.3. Abfallvermeidung

4.2.3.1. Produktverantwortung

Höchste Priorität des KrWG und der „fünfstufigen Abfallhierarchie“⁶⁷ nach EU-Abfallrecht und § 6 KrWG ist die Abfallvermeidung (vgl. Art. 11 AbfRRL). Hierfür ist die sogenannte Produktverantwortung des Herstellers von Stoffen und Gegenständen zentral (§§ 23 bis 25 KrWG).⁶⁸ § 23 Abs. 1 S. 2 und S. 3 KrWG beschreibt die mit der Produktverantwortung einhergehenden Pflichten wie folgt:

„Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Beim Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.“

Diese Verantwortung tragen also auch Textil- und Kleidungshersteller. Bislang bestehen jedoch allein wegen § 23 KrWG nach herrschender Meinung **keine durchsetzbaren Pflichten** für die Textilhersteller. Sie wird daher als „latente Grundpflicht“ bezeichnet. Bei Herstellern bestimmter anderer Wirtschaftsgüter kann dies anders sein, wenn ihnen mit Spezialgesetzen und -verordnungen echte Pflichten auferlegt worden sind (Verpackungsabfälle, Altbatterien, Elektro- und Elektronik-Altgeräte⁶⁹).⁷⁰ Nur vereinzelt stellen Autorinnen und Autoren aus der Rechtswissenschaft Überlegungen dazu an, ob aus der latenten Grundpflicht des § 23 KrWG derzeit wenigstens Konsequenzen im Bereich der zivilrechtlichen Haftung entstehen können.⁷¹ Für **Sanktionen** dürfte jedoch einhellig gelten:

67 Überblick zur sog. Abfallhierarchie unter <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/waste-hierarchy.html>.

68 Petersen/Friedrich, Die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2020, NVwZ 2021, 1 (3).

69 Genannt werden an anderer Stelle außerdem Altfahrzeuge (Altfahrzeugeverordnung) und Altöl (Altölverordnung) – s. Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, zum Thema: Produktverantwortung, Stand: 31. März 2020, <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallpolitik/produktverantwortung>, und Umweltbundesamt, Produktverantwortung in der Abfallwirtschaft, 12. November 2019, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/elektroaltgeraete%23elektronikaltgerate-in-deutschland>

70 Vgl. Bünnemann/Bartnik/Löhle/Kösegi (2023), Hrsg. Umweltbundesamt, Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Produktverantwortungsmodelle für Textilien, S. 46 ff., <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-moeglicher-modelle-der-erweiterten>.

71 Gesmann-Nuissl/Wenzel, Produzenten- und Produkthaftung infolge abfallrechtlicher Produktverantwortung, NJW 2004, 117; weiterer Nachweis bei Konzak, in: BeckOK Umweltrecht, 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 23 KrWG, Rn. 12.1.

„Hinsichtlich der **straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich** relevanten Sorgfaltspflichten können vor Konkretisierung durch Rechtsverordnungen aus einer Missachtung der Pflicht des § 23 [...] **keine** diesbezüglichen Konsequenzen gezogen werden.“⁷²

4.2.3.2. Abfallvermeidungsprogramme

Nach § 33 KrWG besteht für den Bund und die Länder die Pflicht, entweder getrennt oder gemeinsam ein Abfallvermeidungsprogramm vorzulegen. § 33 Abs. 3 Nr. 2 lit. d KrWG setzt für Textilien die Richtlinienvorgabe (Art. 11 Abs. 1 S. 2 lit. d AbfRRL) nahezu wortgleich um:

„Das Abfallvermeidungsprogramm [...]

2. sieht mindestens die folgenden Abfallvermeidungsmaßnahmen vor: [...]

d) die Unterstützung der Wiederverwendung von Produkten und der Schaffung von Systemen zur Förderung von Tätigkeiten zur Reparatur und Wiederverwendung, insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten, Textilien, Möbeln, Verpackungen sowie Baumaterialien und -produkten“.

Nach einem ersten Abfallvermeidungsprogramm im Jahr 2013 schrieben Bund und Länder dieses zu Oktober 2020 fort.⁷³ Eingangs stellt es die rechtlichen Vorgaben des KrWG zur Abfallvermeidung dar. Die Seiten 94 bis 97 befassen sich dann speziell mit Mode und Bekleidung. Das Programm benennt als konkrete Maßnahmen einige Projekte – nicht alle staatlich –, die sich für die Kreislaufwirtschaft in der Textilbranche einsetzen oder weiter einsetzen, darunter beispielsweise das staatliche Siegel „Grüner Knopf“ und das „Bündnis für nachhaltige Textilien“.⁷⁴

4.2.4. Getrenntsammlung

§ 20 KrWG regelt die Pflichten der **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen. In den meisten Flächenländern sind dies die Landkreise bzw. kreisfreien Städte.⁷⁵

Seit dem 1. Januar 2025⁷⁶ sind sie verpflichtet, neben anderen Abfällen auch die in ihrem Gebiet in privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Textilabfälle **getrennt** zu sammeln (§

72 Konzak, in: BeckOK Umweltrecht, 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 23 KrWG, Rn. 12.3; Hervorhebungen durch Verf.

73 Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder – Fortschreibung, Stand: Oktober 2020, zum Download: <https://www.bundesumweltministerium.de/download/abfallvermeidungsprogramm-des-bundes-unter-beteiligung-der-laender-fortschreibung-wertschaetzen-statt-wegwerfen>.

74 Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder – Fortschreibung, Stand: Oktober 2020, S. 95, zum Download: <https://www.bundesumweltministerium.de/download/abfallvermeidungsprogramm-des-bundes-unter-beteiligung-der-laender-fortschreibung-wertschaetzen-statt-wegwerfen>.

75 Giesberts, in: BeckOK UmweltR, 75. Ed. 1. Juli 2025, § 17 KrWG, Rn. 2.

76 Den Geltungsbeginn regelt § 20 Abs. 1 S. 2 KrWG.

20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG). Dies entspricht der Richtlinienvorgabe (Art. 11 Abs. 1 UAbs. 3 AbfRRL).⁷⁷

Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Textilabfällen war zuvor zwar nicht explizit im Gesetz ausformuliert, „ergab sich aber **bereits** aus **§ 20 Abs. 1 KrWG a. F.** (alte Fassung), der die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur hochwertigen Verwertung derjenigen Abfälle verpflichtet, die ihnen von den privaten Haushaltungen als Abfall überlassen werden“.⁷⁸ Auch aufgrund von § 9 KrWG (getrennte Sammlung zur Verwertung) sammelten die Entsorger Textilabfälle schon vor dem 1. Januar 2025 getrennt.⁷⁹ Es stellt sich die Frage, ob nun jegliche Textilien – also nicht nur gut erhaltene (Kleidungs-)Stücke – vom Restabfall getrennt zu sammeln sind. Der Verweis in § 20 auf § 9 KrWG erlaubt aber die Anwendung der dortigen **Ausnahmen**. Nach § 9 KrWG (hier „entsprechend“ anzuwenden, § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG) muss die strikte Getrennthaltung „erforderlich“ sein für die Verwertung⁸⁰ (nicht: Beseitigung) nach § 7.⁸¹ Hofmann⁸² bemerkt zu § 9 KrWG, dass „es wenige Fälle geben dürfte, in denen die Getrennthaltung für die Verwertung im strengen Sinne erforderlich ist“. Auch für die entsprechende Anwendung auf Textilabfälle ist die vorherrschende Meinung und Praxis, dass Textilabfälle nur so weit getrennt von übrigen Abfällen zu sammeln sind, wie sie noch hochwertig weiterzuverarbeiten sind. So weist das Bundesumweltministerium darauf hin, dass „**zerschlissene Kleidung**“ und „stark verschmutzte Alttextilien“ nicht in den Altkleidercontainer, sondern weiterhin (ungetrennt) im Restabfall gesammelt werden können.⁸³ Dem folgen wohl in der Praxis auch viele Abfallentsorger.⁸⁴ Schlüssig ist dies insofern, als es für die eigentlichen Ziele des Abfallrechts „entscheidend [ist], dass die Getrenntsammlung kein Selbstzweck ist, sondern der Erleichterung oder der Ermöglichung einer bestimmten Behandlung dient.“⁸⁵

77 Er lautet: „Vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 führen die Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von zumindest Papier, Metall, Kunststoffen und Glas sowie, bis zum 1. Januar 2025, von Textilien ein.“

78 Wilden-Beck/Kind AbfallR 2023, 265 (267) unter Verweis auf Dippel, in: BeckOK Umweltrecht, (jetzt) 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 20 KrWG, Rn. 15l; Hervorhebungen durch Verf.

79 Homann, Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie, AbfallR 2025, 167 (172).

80 Verwertung im Sinne des KrWG „ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren“ (§ 3 Abs. 23 KrWG).

81 Hofmann, in: BeckOK UmweltR, 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 9 KrWG, Rn. 2.

82 Hofmann, in: BeckOK UmweltR, 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 9 KrWG, Rn. 2.

83 <https://www.bundesumweltministerium.de/faq/wo-sollen-buergerinnen-und-buerger-ab-2025-ihre-alttextilien-entsorgen-kann-zum-beispiel-zerschlissene-oder-stark-verschmutzte-kleidung-in-den-restmüll>; hierauf weist auch hin Dippel, in: BeckOK Umweltrecht, 75. Ed. Stand: 1. Juli 2025, § 20 KrWG, Rn. 15m.

84 Beispielsweise Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), <https://www.bsr.de/getrenntsammlungspflicht> oder Südbrandenburgischer Abfallzweckverbands (SBZV), <https://www.sbazv.de/privatkunden/abfallratgeber#c71>.

85 Wilden-Beck/Kind, Getrennte Sammlung von Textilabfällen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG, AbfallR 2023, 265 (269).

5. Rechtsentwicklung seit den 90er Jahren

5.1. Einführung des AbfG/KrWG

Erstmals hat der Gesetzgeber das Prinzip der Produktverantwortung 1991 in der Verpackungsverordnung festgeschrieben.⁸⁶ Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrWG-/AbfG)⁸⁷ trat später, 1996, in Kraft. Der Herausgeber eines Kommentars zum KrWG fasst die Ursprünge des Gesetzes so zusammen:

„Die Grundlagen des Gesetzes stammen im Wesentlichen aus dem EU-Abfallrecht, insbesondere AbfRRL, und sind im Zuge der wachsenden umweltpolitischen Herausforderungen beständig fortgeschrieben worden.“⁸⁸

Im Jahr 2001 trat mit der Abfallablagerungsverordnung (heute Deponieverordnung) ein wichtiger Meilenstein in Kraft. Danach müssen seit 2025 biologisch abbaubare und sonstige organische Abfälle, wie zum Beispiel Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, in Müllverbrennungsanlagen oder mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen behandelt werden.⁸⁹

5.2. Novelle 2012

Im Jahr 2012 ersetzte der Gesetzgeber das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 1994 durch ein neugefasstes KrWG (2012).⁹⁰ Ziel war die „eins zu eins“ Umsetzung neuer Vorgaben der AbfRRL.⁹¹ Dies betraf etwa Begriffsdefinitionen, eine Recycling-Quote für Siedlungsabfälle und die europarechtliche „fünfstufige Abfallhierarchie“, welche der Gesetzgeber in § 6 KrWG übernommen hat. Zudem novellierte der Gesetzgeber in § 17 KrWG die Regelung für den Konkurrenzfall zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und gewerblichen Sammlungen (vgl. 4.2.1 und unten 6.). Die Regelungen zur Produktverantwortung in §§ 23 bis 25 KrWG (vgl. 4.2.3.1.)

86 <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallpolitik/ueberblick-abfallpolitik>; Petersen, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2. Aufl. 2022, Einf I, Rn. 23.

87 Zum Gesetzgebungsverfahren: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-vermeidung-von-r%C3%BCckst%C3%A4nden-verwertung-von-sekund%C3%A4rrohstoffen-und-entsorgung/154915>.

88 Petersen, Perspektiven des Kreislaufwirtschaftsrechts in Deutschland und Europa, DVBl 2024, 1441; ausführlich zur Geschichte des Gesetzes Petersen, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2. Aufl. 2022, Einf I, Rn. 18 bis 76.

89 <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallpolitik/ueberblick-abfallpolitik>.

90 Zum Gesetzgebungsverfahren: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-neuordnung-des-kreislaufwirtschafts-und-abfallrechts/35103>.

91 BT-Drs. 17/6052 vom 6. Juni 2011, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, S. 1 und 58, <https://dserv.bundestag.de/btd/17/060/1706052.pdf>.

blieben „inhaltlich weitgehend unverändert“.⁹² Bis auf § 17 KrWG zur Sammlungskonkurrenz für Textilabfälle änderte die Novelle für Alttextilien im Speziellen nichts.⁹³

5.3. Novelle 2020

Die jüngste Novelle des KrWG erfolgte 2020.⁹⁴ Wie 2012 war das Ziel die „eins zu eins“ Umsetzung des „EU-Legislativpakets zur Kreislaufwirtschaft“, das am 4. Juli 2018 in Kraft trat und auch die AbfRRL erneuerte.⁹⁵ Angepasst wurde das Gesetz außerdem zur Zeit und im Lichte des am 11. Dezember 2019 von der EU-Kommission vorgestellten European Green Deal.⁹⁶

Die Novelle enthielt den neuen § 20 Abs. 2 KrWG zur Getrenntsammlung von Textilien ab dem 1. Januar 2025 (s. 4.2.4.). Außerdem passte der Gesetzgeber die Regelungen zur Produktverantwortung (§ 23 KrWG) wiederholt an das EU-Recht an. Dabei erhielt § 23 Abs. 1 S. 3 KrWG zwar Ergänzungen, diese ergaben allerdings weiterhin „keine durchsetzbaren materiell rechtlichen Pflichten“ für die Wirtschaft (s. 4.2.3.1.).⁹⁷ Es hätte dafür spezieller Regelungen bedurft wie die des Verpackungsgesetzes, des Batteriegesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder aber spezieller Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 23 Abs. 4 KrWG (vgl. 4.2.3.1.).⁹⁸ In § 26 und § 26a gestaltete der Gesetzgeber die **freiwillige Rücknahme** von Abfällen neu. Damit durften Vertreiber nicht mehr nur „eigene“, sondern auch „fremde“ Abfälle derselben Gattung zurücknehmen. Diese fallen nicht mehr in die Überlassungspflicht (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 KrWG), so dass das Risiko besteht, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorger insbesondere werthaltige Abfälle wie Textilien entzogen werden.⁹⁹

5.4. Modelle für die Umsetzung der AbfRRL 2025

Zur Umsetzung der AbfRRL-Novelle von 2025 in Deutschland **vermutet** Homann (2025):

92 BT-Drs. 17/6052 vom 6. Juni 2011, S. 59, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/060/1706052.pdf>.

93 Alle wesentlichen Änderungen des neuen KrWG 2012 sind zusammengefasst in BT-Drs. 17/6052 vom 6. Juni 2011, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, S. 58 f., <https://dserver.bundestag.de/btd/17/060/1706052.pdf>.

94 Zum Gesetzgebungsverfahren: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-umsetzung-der-abfallrahmenrichtlinie-der-europ%C3%A4ischen-union/259308>.

95 BT-Drs. 19/19373 vom 20. Mai 2020, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, S. 1, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/193/1919373.pdf>.

96 Vgl. BT-Drs. 19/19373 vom 20. Mai 2020, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, S. 27, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/193/1919373.pdf>.

97 BT-Drs. 19/19373 vom 20. Mai 2020, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, S. 56, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/193/1919373.pdf>.

98 Vgl. BT-Drs. 19/19373 vom 20. Mai 2020, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, S. 56 f., <https://dserver.bundestag.de/btd/19/193/1919373.pdf>.

99 Petersen, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2. Aufl. 2022, Einf I, Rn. 76.

„Denkbar wäre es, dass Deutschland die Überarbeitungen der Abfallrahmenrichtlinie durch eine Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in nationales Recht umsetzt. Wahrscheinlicher erscheint es jedoch, dass ein **Textilgesetz** zur Umsetzung der neuen erweiterten Herstellerverantwortung geschaffen wird. Ein solches Vorgehen würde dem bisherigen gesetzgeberischen Ansatz in Deutschland entsprechen, bei dem spezifische Produktgruppen jeweils durch separate Gesetze reguliert werden. Ähnlich ist dies beim Batteriegesetz (BattG), beim Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und dem Verpackungsgesetz (VerpackG) geschehen.“¹⁰⁰

Die bislang diskutierten **Modelle** für eine erweiterte Herstellerverantwortung im Textilsektor – vor dem Erlass der Richtlinie von 2025, nur auf Basis von Eckpunkten – analysiert und bewertet die bereits unter 4.1.1.3. zitierte Studie des UBA unter den Bezeichnungen „Fondsmodell“, „Herstellergetragenes Modell“, „Systeme im Wettbewerb“ und „Vertragsmodell“.¹⁰¹

6. Gerichtsverfahren

Insgesamt befassten sich augenscheinlich die meisten veröffentlichten Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit Textilien und dem KrWG mit der Frage, ob das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem (beklagte Kommune) durch einen gewerblichen Sammler (Kläger) gefährdet ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG) (vgl. bereits 4.2.1., insbesondere Fn. 57).¹⁰²

In diesem Zusammenhang beschäftigte die Gerichte (bis hin zu den Obergerichten) auch häufig die Frage, ob gewerbliche Alttextiliensammler ihren Pflichten aus §§ 18 Abs. 2 Nr. 4, 5 KrWG nachgekommen sind.¹⁰³ Insbesondere war zu klären, ob in der Anzeige der gewerblichen Sammlung (vgl. 4.2.1.) die gesetzlich verlangten Darlegungen ausreichend waren, nämlich

- „eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten“ (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) und

100 Homann, Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie, AbfallR 2025, 167 (173); Hervorhebung durch Verf.

101 Bünemann/Bartnik/Löhle/Kösegi (2023), Hrsg. Umweltbundesamt, Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Produktverantwortungsmodelle für Textilien, S. 119 ff., <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-moeglicher-modelle-der-erweiterten>.

102 BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2016 – 7 C 4/15, Leitsatz und Rn. 50 ff., <https://www.bverwg.de/300616U7C4.15.0>; daran anknüpfend Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 3. Juni 2020 – 12 BV 15.777, Rn. 80, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-12005?hl=true>; etwas differenzierter zur geschützten Stellung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 19. Juni 2018 – 10 S 1449/17, Rn. 50, <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001351394>; anders als BVerwG noch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschl. v. 4. März 2014 – 10 S 1127/13, Rn. 30, <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001177279> und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 4. Juli 2013 – 8 B 10533/13, Leitsatz, <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001155347>.

103 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 15. Juni 2020 – 12 B 17.1792, Leitsatz, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-15018?hl=true>; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 3. Juni 2020 – 12 BV 15.777, Leitsatz, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-12005?hl=true>.

- „eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird“ (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG).

7. Studien

7.1. Wirtschaft

7.1.1. Märkte und Unternehmen

Die Wissenschaft hat sich aus vielerlei Forschungsperspektiven und Wissenschaftsfeldern heraus mit dem Problem der Fast Fashion befasst. Eine Auswahl der Erkenntnisse dazu, wie sich Fast Fashion auf Wirtschaft und Arbeitsbedingungen auswirkt, wird im Folgenden präsentiert.

Das **Wuppertal Institut (2022)**¹⁰⁴ stellt in einer Analyse mit dem Titel „Die Kreislaufwirtschaft als neues Narrativ für die Textilindustrie“¹⁰⁵ hinsichtlich der Entwicklung des Textilmarktes und der Rolle Deutschlands und der EU fest:

„In den letzten Jahrzehnten hat die zunehmende Nachfrage nach Textilien für ein rasantes Wachstum gesorgt. Die dadurch zunehmende Konkurrenz auf dem globalen Textilmarkt führte wiederum zu einer kostensparenden Wertschöpfungskette, die mithilfe von Lowtech-Systemen, kostengünstigen Materialien und Auslagerungen von Produktionsprozessen in Länder mit geringen Umwelt- und Sozialstandards erlangt wurde. [...] Dieses Wachstum führte zu einer zunehmend global verflochtenen und komplexen Bekleidungs- und Textilindustrie, worin die EU eine zentrale Rolle als Endabnehmerin und Fertigungspartnerin einnahm. Doch auch Deutschland wurde ein zentraler Handelspartner: weltweit ist Deutschland zweitgrößter Importeur von Kleidung und Schuhen und fünftgrößter Importeur von Textilien.“¹⁰⁶

Durch die **große Bedeutung Deutschlands und der EU** auf dem globalen Textil- und Bekleidungsmarkt könnten diese aber auch als „zentrale Handelsakteure und ‚change-maker‘ auftreten“,¹⁰⁷ also Veränderungen anstoßen.

104 Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH, <https://wupperinst.org/index/>.

105 Gözet/Wilts, Wuppertal Institut, Die Kreislaufwirtschaft als neues Narrativ für die Textilindustrie. Eine Analyse der textilen Wertschöpfungskette mit Blick auf Deutschlands Chancen einer kreislaufwirtschaftlichen Transformation (Zukunftsimpuls Nr. 23), Mai 2022, https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/7999/file/ZI23_Textilindustrie.pdf.

106 Gözet/Wilts, Wuppertal Institut, Die Kreislaufwirtschaft als neues Narrativ für die Textilindustrie. Eine Analyse der textilen Wertschöpfungskette mit Blick auf Deutschlands Chancen einer kreislaufwirtschaftlichen Transformation (Zukunftsimpuls Nr. 23), Mai 2022, S. 5, dazu ausführlicher S. 7, https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/7999/file/ZI23_Textilindustrie.pdf.

107 Gözet/Wilts, Wuppertal Institut, Die Kreislaufwirtschaft als neues Narrativ für die Textilindustrie. Eine Analyse der textilen Wertschöpfungskette mit Blick auf Deutschlands Chancen einer kreislaufwirtschaftlichen Transformation (Zukunftsimpuls Nr. 23), Mai 2022, S. 5, dazu ausführlicher S. 9, https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/7999/file/ZI23_Textilindustrie.pdf.

Zur Frage, inwiefern Unternehmen an den Kosten von Textilsammlung und -verwertung zu beteiligen sind, kommt die Analyse zum Ergebnis:

„Der Ausstieg aus der immer exzessiveren ‚fast fashion‘ in Richtung einer zirkulären Textilwirtschaft **braucht klare ökonomische Anreize**. Sobald sich Unternehmen an den Kosten der Sammlung und Verwertung beteiligen müssen, sollten sich diese Kosten an der Zirkularität der Produkte und Geschäftsmodelle orientieren: Wer qualitativ schlechte Kleidung auf den Markt bringt, die sich anschließend praktisch nicht recyceln lässt, sollte deutlich höhere Beiträge zahlen müssen als Unternehmen, die ihre Produkte und Prozesse an der Kreislaufwirtschaft ausrichten.“¹⁰⁸

Laut einer **McKinsey-Studie** bezeichnen

„79 % der Verantwortlichen in der Modebranche [...] das Fehlen branchenweiter Nachhaltigkeitsstandards als größte Hürde zur Verbesserung der **Wahrnehmung von Nachhaltigkeitsbemühungen**.“¹⁰⁹

Hieraus lässt sich schließen, dass ein Anreiz auch in einem anerkannten Zertifizierungssystem liegen kann.

Für die Zukunft der kreislaforientierten Modeindustrie sieht die **Ellen McArthur Stiftung (2021)**, ein auch von Branchen-Unternehmen finanzierter Think Tank,¹¹⁰ eine wirtschaftliche und umweltschonende Möglichkeit für Unternehmen darin, **Geschäftsmodelle** stärker auf Dienstleistungen wie Reparatur, Individualisierung und Maßanfertigung von Kleidung anstatt allein auf den Verkauf neuer Produkte zuzuschneiden:

„Zu den Umsatzvorteilen zählen eine höhere Kundenbindung, der Zugriff auf Kunden- und Produktnutzungsdaten sowie ein größerer Kundenstamm. Gleichzeitig lassen sich die Kosten durch Einsparungen dank höherer Ressourceneffizienz und Risikominderung (z. B. durch optimiertes Bestandsmanagement) senken.“¹¹¹

108 Gözet/Wilts, Wuppertal Institut, Die Kreislaufwirtschaft als neues Narrativ für die Textilindustrie. Eine Analyse der textilen Wertschöpfungskette mit Blick auf Deutschlands Chancen einer kreislaufwirtschaftlichen Transformation (Zukunftsimpuls Nr. 23), Mai 2022, S. 6, https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/7999/file/ZI23_Textilindustrie.pdf; Hervorhebungen durch Verf.

109 McKinsey & Company, The State of Fashion 2023, <https://www.mckinsey.com/~media/mckinsey/industries/retail/our%20insights/state%20of%20fashion/2023/the-state-of-fashion-2023-holding-onto-growth-as-global-clouds-gathers-vf.pdf>; Hervorhebungen durch Verf.

110 Die Ellen MacArthur Foundation ist ein im Bereich Kreislaufwirtschaft vielzitatierter Think Tank und setzt sich durch Vernetzung und eigene Forschung für den weltweiten Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ein, <https://www.ellenmacarthurfoundation.org/media-centre/overview>. Sie wird auch von bekannten Bekleidungsfirmen wie z. B. H&M finanziell unterstützt (<https://www.ellenmacarthurfoundation.org/funding-and-support/overview>).

111 Ellen MacArthur Foundation, Rethinking business models for a thriving fashion industry, 23. November 2021, <https://www.ellenmacarthurfoundation.org/fashion-business-models/overview>; maschinelle Übersetzung aus dem Englischen mit redaktionellen Anpassungen.

Das Wachstum der Textilbranche betrachten Autoren zum Thema Fast Fashion nicht nur angesichts hoher Umweltkosten und sozialer Kosten als nicht nachhaltig, manche bemängeln auch erhöhte wirtschaftliche Kosten aufgrund eines nicht-kreislaufforientierten Herstellungs- und Verkaufsprozesses, beispielsweise durch hohe Lagerkosten.¹¹² Eine Studie der **Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM) an der Universität Münster (2023)** befragte sogenannte Experten aus elf repräsentativ ausgewählten deutschen Unternehmen, die „mit der Forschungsthematik vertraut“ seien und „die entweder direkt in der Textilindustrie operieren oder eine textilverarbeitende Komponente in ihrer Wertschöpfungskette aufweisen“.¹¹³ Hierdurch versucht die Studie zu zeigen, was Unternehmen nach den Erfahrungen der Befragten beachten müssen, um **Wettbewerbsvorteile** durch nachhaltige Produktion zu erlangen. Unter anderem kommt die Studie zu folgenden Erkenntnissen:

„Unternehmen verzeichnen signifikante Einsparungen, insbesondere im Wasserbedarf, im Energiebereich durch die Reintegration von Abwärme, im Ressourceneinsatz durch die Verringerung des Einsatzes von Primärrohstoffen und in der Abfallproduktion [...]. Des Weiteren werden im Bereich der CO₂-Einsparungen Fortschritte durch die Implementierung einer Kreislaufwirtschaft und die Minimierung von Transportdistanzen beobachtet [...].“¹¹⁴

Eine Prozessoptimierung senke zudem die Produktionskosten. Von den Unternehmen genannt würden konkret „die Reduzierung von Überproduktion, die Optimierung von Rezepturen im Farbstoffeinsatz, die Minimierung von Produktionsprozessen und die Steigerung des Anteils an Sekundärrohstoffen“.¹¹⁵

Weiter ergab die Studie, dass einige befragte Unternehmen angesichts des Ressourcenverbrauchs und der Umweltschäden „die Notwendigkeit“ sähen,

„die Umweltbelastung im Zuge des Unternehmenswachstums zu minimieren. Sie weisen darauf hin, dass Textilunternehmen massive Veränderungen durch Ressourcenendlichkeit, Ressourcenmangel und resultierende Umweltschäden erwarten müssen [...]. Um langfristige

112 Siehe etwa Rakhmawati, From Profit to Planet: A Systematic Review of Cost Accounting in Fast Fashion, Economics, Business, Accounting & Society Review, Vol. 4 No. 1 (2025), S. 7, <https://doi.org/10.55980/ebasr.v4i1.213>.

113 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 15, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

114 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 22, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

115 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 22, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, wird die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen betont.“¹¹⁶

Die befragten Branchenexperten empfahlen zudem eine sortenreine Trennung von Materialien,

„um so das daraus resultierende Upcycling-Potenzial effizient nutzen zu können [...]. Es wird hervorgehoben, dass durch zirkuläre Prozesse der Materialwert qualitativ im Kreislauf gehalten wird und nicht durch Downcycling entwertet wird [...].“¹¹⁷

Ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil sei – wenn sie denn erreicht würde – außerdem die „Akzeptanz und Konsumpräferenz“ der Konsumenten (dazu näher 7.1.2.).¹¹⁸

Chang (2020) beschreibt, wie Unternehmen häufig die Produktion von Fast Fashion begründen und was daran kritisiert wird:

„Die Modebranche selbst charakterisiert den Wunsch und die Nachfrage der Verbraucher als treibende Kraft hinter Fast Fashion [...]. Viele Kritiker argumentieren jedoch stattdessen, dass es das System ist, das die Verbraucher in einen überflüssigen Konsum verwickelt, der den Interessen der kapitalistischen Produktion dient [...]. Horton argumentiert, dass selbst die Handlungsfähigkeit der wohlmeinendsten und achtsamsten Verbraucher durch Fast Fashion korrumpiert wird. Dies liegt daran, dass der Markt mit billiger Kleidung überschwemmt ist, sodass einzelne Verbraucher nicht in der Lage sind, ihre ethischen Einstellungen in ethisches Verhalten umzusetzen [...].“¹¹⁹

Laut den Daten der Gesellschaft für Konsumforschung stieg der **Marktanteil** von Textilien mit Sozial- und Umweltlabel in den Jahren seit 2012 merklich an, lag aber im Jahr 2022 dennoch gerade einmal **bei 2,11%**.¹²⁰ Bei gezielter Recherche ergibt sich ebenfalls, dass lediglich in einer Marktnische bestimmte Modelabel kreislauffördernde Dienstleistungen (auch online) anbieten.

116 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 23, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

117 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 24, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

118 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 27, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

119 Chang, The Impact of Fast Fashion on Women, Journal of Integrative Research & Reflection, Vol. 3, 2020, <https://openjournals.uwaterloo.ca/index.php/jirr/article/view/1624/2092>; maschinelle Übersetzung mit redaktionellen Anpassungen.

120 Als Grafik vom Umweltbundesamt: Umsatz und Marktanteil von Textilien mit Sozial- und Umweltlabel, 2. Mai 2025, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/konsum-produkte/gruene-produkte-marktzahlen/marktdaten-bereich-sonstige-konsumgueter#textilien-oko-und-fairtrade>.

Kunden können Artikel eine Zeit lang nur auf **Vorbestellung („Pre-order“)**¹²¹ kaufen, um Überproduktion zu verhindern, oder sie können alte Kleidungsstücke mit bestimmten Materialien zum Recycling gegen Rabattgutscheine einsenden oder zuhause abholen lassen oder bis zu drei Jahre lang gekaufte Artikel reparieren lassen.¹²²

7.1.2. Verbraucherverhalten

Die eingangs zitierte Studie der **FATM an der Universität Münster (2023)** untersuchte aus Verbraucherperspektive einerseits Motive und andererseits Barrieren für den Kauf kreislaufgerechter Bekleidungs- und Heimtextilien:

„Konsumenten gewichten rationale Beweggründe sowohl für als auch gegen den Kauf [...].“¹²³

Die Untersuchung (Methode: quantitative Analyse mittels Konsumentenbefragung) mit zufällig überwiegend jüngeren, weiblichen Teilnehmerinnen, eine Mehrheit mit Hochschulabschluss,¹²⁴ impliziere,

„dass positive Faktoren, die zum Kauf motivieren, stärker ins Gewicht fallen als jene, die potenziell abschreckend wirken könnten. [...] Diese Tendenz steht in Einklang mit der allgemeinen menschlichen Tendenz zum Optimismus, in der positive Aspekte eine höhere Bewertung erhalten als negative.“¹²⁵

Positive Motive seien – konsistent mit früheren Studien – die Überzeugung von der Qualität der Produkte und ein Umweltbewusstsein. Obwohl andere Studien bestätigten, dass soziale Bedenken in der Bekleidungsherstellung einen positiven Einfluss auf die Kaufintention von ethischer

121 Beispielsweise Rifo, <https://rifo-lab.com/de/pages/vorverkauf-neue-kollektion-nachhaltige-kleidung-rifo> oder Fuxbau, <https://fuxbau.de/collections/nachhaltige-und-faire-kleidung-im-pre-order?pos=1&psq=pre&ss=e&v=1.0> oder Nina Rein, https://ninarein.com/blogs/was-uns-wichtig-ist-blog/warum-vorbestellungen-nicht-nur-vorfreude-sind?srsltid=AfmBOorAqvka91AaACELZeSJVizlBOd1eT_q7TmKljOl-GpO94G1xutm oder Palmar, <https://palmarwear.com/pages/pre-order?srsltid=AfmBOopiwlhXAXeTQyw0g3gSdKXckssKtXdg2g506wQl4wrmctC65I6>.

122 Beispielsweise Rifo, <https://rifo-lab.com/de/pages/altkleidersammlung> und <https://rifo-lab.com/de/pages/love-lasts-kleidungsreparaturservice>.

123 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 27, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr_46.pdf.

124 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 36 und 43, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr_46.pdf.

125 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 42, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr_46.pdf.

Bekleidung haben, stellte diese Untersuchung keinen signifikanten Einfluss des sozialen Bewusstseins (soziale und ethische Bedenken hinsichtlich der Bekleidungsherstellung¹²⁶) fest.¹²⁷

Hinsichtlich der **Hemmnisse** beobachtete die Studie entgegen ihrer Forschungshypothese,

„dass mangelndes Umweltwissen keinen signifikanten negativen Einfluss auf die Kaufintention von kreislaufgerechter Bekleidung hat.“¹²⁸

Da die Befragten überwiegend einen hohen Bildungsabschluss hatten, könnte das Ergebnis von der konkreten Stichprobe abhängig gewesen sein.¹²⁹

Auch die

„wahrgenommene fehlende Verfügbarkeit beeinflusste [...] die Kaufintention nicht.“¹³⁰

Wie die Autorinnen und Autoren wiederum antizipiert hatten, identifizierte die Untersuchung einen signifikanten negativen Einfluss bei der „ästhetischen Risikobewertung“, d. h., dass die kreislaufgerechte Bekleidung den Konsumentinnen **nicht gefällt**.¹³¹ Die Forschungshypothese gründete auf früheren Studien, die schon darauf hindeuteten,

„dass nachhaltige Textilien von den Verbrauchern oft als unästhetisch wahrgenommen werden [...]. Gründe dafür könnten der Einsatz natürlicher Materialien, eine begrenzte Farbauswahl oder die deutliche Kennzeichnung von nachhaltigen Produkten sein.“¹³²

126 So die Forschungshypothese von Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe (2023), S. 30, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

127 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 42, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

128 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 42, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

129 So vermuten die Autorinnen und Autoren für manches Ergebnis: Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 36 und 43, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

130 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 42, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

131 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 42, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

132 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 34, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr.46.pdf.

Ein wichtiger weiterer Faktor auf dem Markt für Fast Fashion ist das Internet. **Ritch (2025)**¹³³ sieht eine Kultur in den **sozialen Medien**, die im Extremfall dazu anleitet, nicht mehr als einmal in demselben Outfit fotografiert zu werden, als einen ganz konkreten Einfluss auf die Nachfrage jüngerer Kundschaft nach sogenannter Fast Fashion an.¹³⁴ Ein Forschungspapier von **Röderer/Zanini-Freitag (2023)** im Auftrag des österreichischen Umweltbundesamtes hebt die Rolle der sozialen Medien ebenfalls hervor:

„Digitales Marketing hält die Konsument:innen auf dem aktuellen Stand der Mode und ermöglicht eine ständige Verfügbarkeit von Waren. In der Modeindustrie ist besonders das sogenannte Influencer-Marketing beliebt [...]. **Influencer-Marketing** macht sich mehrere psychologische Bedürfnisse zunutze. Zum einen werden **Influencer als Expert:innen** in einem bestimmten Bereich angesehen und haben dadurch großen Einfluss auf ihre Follower und deren Kaufintention [...]. Zum anderen existieren in ihrem Umfeld bestimmte, von ihnen gesetzte **soziale Normen**, die über die Zugehörigkeit zur exklusiven Gruppe ihrer Follower entscheiden. Sie bestimmen durch das Tragen bestimmter Kleidungsstücke, was global zum Trend und aktuellen Must-have wird und beeinflussen die Konsumententscheidung ihrer Follower, zum Teil auf der ganzen Welt [...].“¹³⁵

Die Forschung zu Kleidungskäufen geht außerdem auf psychologischer Ebene davon aus, dass der Kauf neuer Mode das **Selbstbewusstsein** von Menschen stärkt:

„Kleidung kann beispielsweise dazu verwendet werden, das Selbstwertgefühl zu erhöhen oder die Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen zu signalisieren.“¹³⁶

Globalisierte Lieferketten und hochmoderne Produktionsmanagementsysteme ermöglichten es in Reaktion auf derartige Nachfrage, nicht mehr nur saisonal, sondern wöchentlich neue Stile und Designs zum Kauf anzubieten, so Ritch (2025). Gleichzeitig nutzten Modeunternehmen aber auch Verkaufstaktiken, die Verbraucher unter Druck setzen.¹³⁷ Die **Marktaufsichtsbehörde**

133 Ritch, Fast fashion: what are the true costs?, Economics Observatory, 25. März 2025, <https://www.economicsobservatory.com/fast-fashion-what-are-the-true-costs>.

134 Ritch, Fast fashion: what are the true costs?, Economics Observatory, 25. März 2025, <https://www.economicsobservatory.com/fast-fashion-what-are-the-true-costs>.

135 Röderer/Zanini-Freitag, Hrsg. Umweltbundesamt, im Auftrag Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Von Fast Fashion zu zirkulärer Fashion – Bedürfnisse hinter dem Textilkonsum, 2023, S. 9, <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/dp187.pdf>.

136 Helinski/Woiltzek/Weiland/Schewe, Universität Münster: Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft (FATM), Das Potenzial der Circular Economy in der Textilindustrie, 2023, S. 34, https://www.fatm.de/sites/fatm/files/fatm_ap_nr_46.pdf; so z. B. auch Ritch, Socially Responsible Fashion Practice: Looking Good and Feeling Good, in: Transitioning to responsible consumption and production, Oktober 2020, (<https://doi.org/10.3390/books978-3-03897-873-2>), S. 61, [https://mdpi-res.com/bookfiles/edition/1246/article/3022/Socially Responsible Fashion Practice Looking Good and Feeling Good.pdf?v=1762221852](https://mdpi-res.com/bookfiles/edition/1246/article/3022/Socially%20Responsible%20Fashion%20Practice%20Looking%20Good%20and%20Feeling%20Good.pdf?v=1762221852);

137 Ritch, Fast fashion: what are the true costs?, Economics Observatory, 25. März 2025, <https://www.economicsobservatory.com/fast-fashion-what-are-the-true-costs>.

Großbritanniens will – darauf weist Ritch (2025) hin – inzwischen dagegen vorgehen. Die Behörde erklärt, sie prüfe, wann solche Taktiken möglicherweise (nach britischem Recht) rechtswidrig seien.¹³⁸ Verbreitete Online-Verkaufstaktiken seien zum Beispiel „Timer“ bzw. „Count-downs“, also Zeitlimits, die auf der Internetseite sichtbar ablaufen und den Ablauf eines Spar-Angebots vermitteln. Weiter zählten dazu Hinweise auf einen begrenzten Lagerbestand („nur noch zwei Stück auf Lager“) oder den Hinweis, dass sich ein Artikel zeitgleich noch bei anderen Kunden im Warenkorb befinde („dieser Artikel liegt noch im Warenkorb von zwei weiteren Personen“).¹³⁹ Wenn Verbraucher hierbei getäuscht würden, die Angaben über den Lagerbestand also z. B. unwahr sind, sei dies rechtswidrig, so die britische Behörde.¹⁴⁰

Eine **Studie der Fachhochschule Münster (2024)** im Auftrag der Modefirma Ernsting's family¹⁴¹ zum Konsumverhalten in Deutschland beobachtete aber auch das Entstehen eines **Gegentrends** zur Fast Fashion:

„Wie sich bereits im Jahr 2022 abzeichnete, gewinnt Secondhandshopping (sowohl offline als auch online) zunehmend an Bedeutung. Während die Verbraucher*innen in Deutschland im Jahr 2020 noch zu 15,4% angaben, dass sie ziemlich wahrscheinlich oder ganz sicher in Zukunft Secondhandkleidung (offline) erwerben würden, sind es im Jahr 2024 bereits 25,8%. Auch Secondhandkleidung online zu erwerben, ziehen im Jahr 2024 27,6% der Verbraucher*innen ziemlich wahrscheinlich oder ganz sicher in Erwägung (2020: 12,6%).“¹⁴²

Es seien auch entsprechende Trends in den Sozialen Medien und eine höhere Zahl an Second-Hand-Läden in Innenstädten festzustellen.¹⁴³

138 UK Competition and Markets Authority, Urgency and price reduction claims: Are your online tactics legal?, 31. März 2023, <https://competitionandmarkets.blog.gov.uk/2023/03/31/urgency-and-price-reduction-claims-are-your-online-tactics-legal/>.

139 UK Competition and Markets Authority, Urgency and price reduction claims: Are your online tactics legal?, 31. März 2023, <https://competitionandmarkets.blog.gov.uk/2023/03/31/urgency-and-price-reduction-claims-are-your-online-tactics-legal/>.

140 UK Competition and Markets Authority, Urgency and price reduction claims: Are your online tactics legal?, 31. März 2023, <https://competitionandmarkets.blog.gov.uk/2023/03/31/urgency-and-price-reduction-claims-are-your-online-tactics-legal/>.

141 Albrecht/Blömker/Klütz, Ernsting's familiy Fashion-Retail-Studie. Modekonsum im Spannungsfeld zwischen Nachhaltigkeit, Preisdruck und technologischem Wandel, Ausgabe 3, September 2024, https://www.hb.fh-muenster.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/18143/file/FHM_EF_Fashion-Retail-Studie_2024_DSS.pdf.

142 Albrecht/Blömker/Klütz, Ernsting's familiy Fashion-Retail-Studie. Modekonsum im Spannungsfeld zwischen Nachhaltigkeit, Preisdruck und technologischem Wandel, Ausgabe 3, S. 34, September 2024, https://www.hb.fh-muenster.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/18143/file/FHM_EF_Fashion-Retail-Studie_2024_DSS.pdf.

143 Albrecht/Blömker/Klütz, Ernsting's familiy Fashion-Retail-Studie. Modekonsum im Spannungsfeld zwischen Nachhaltigkeit, Preisdruck und technologischem Wandel, Ausgabe 3, September 2024, S. 34, https://www.hb.fh-muenster.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/18143/file/FHM_EF_Fashion-Retail-Studie_2024_DSS.pdf.

7.2. Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie in Entwicklungs- und Schwellenländern bewertet die Wissenschaft durchweg als schlecht. Trotz des Zugeständnisses an die globalisierte Bekleidungsindustrie, dass sie Arbeitsplätze und „allgemeinen Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen und Produkten, Zugang zu größeren Sortimenten [und] das Angebot von Kleidung zu niedrigeren Preisen“¹⁴⁴ geschaffen habe, erkennt die Wissenschaft **überwiegend negative Folgen** im sogenannten globalen Süden.

Laut der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bietet

„die Bekleidungsindustrie allein weltweit mehr als 90 Millionen^[145] Menschen einen Arbeitsplatz. Sie ist eine wichtige Lebensgrundlage, insbesondere für Frauen, die den größten Teil der Beschäftigten stellen. 75 % aller Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie sind in Asien tätig.“¹⁴⁶

Als Ausgangspunkt der positiven und negativen sozialen Folgen von Fast Fashion sieht die Wissenschaft die Globalisierung:

„Die Globalisierung hat die **niedrigen Lohnkosten** und ausländischen Märkte hervorgebracht, die für den Aufbau einer weltweiten Produktionskette erforderlich sind, die eine **kostengünstigere und schnellere Bekleidungsherstellung** ermöglicht.“¹⁴⁷

Viele Autoren beschäftigen sich mit der Verletzung von **Arbeiter- und Menschenrechten** in Fabriken, in denen vor allem Frauen Fast Fashion herstellen. Anastasia (2017) schildert aus US-amerikanischer Perspektive:

„Bis in die 1970er Jahre wurden die meisten Kleidungsstücke, die von Amerikanern getragen wurden, in den Vereinigten Staaten hergestellt. Dann begann die Bekleidungsproduktion, wie viele andere Fertigungsbranchen auch, ins Ausland zu wandern, wo die Arbeitskosten niedriger waren. Noch 1990 wurde die Hälfte der in den USA verkauften Kleidung in den USA hergestellt. Heute sind es nur noch 2 Prozent. [...] Heute leben viele der weltweit 75 Millionen Textilarbeiter in China und Bangladesch, den beiden größten Bekleidungsproduzenten. Die

144 So Zekri, Globalization And The Fast Fashion Phenomenon: The Impact Upon Labors, Environment And The Consumer Behavior, MAS Journal of Applied Sciences 6 (3): 651 (654), 2021, <https://masjaps.com/index.php/mas/article/view/76/72> (<http://dx.doi.org/10.52520/masjaps.102>);

145 Die Schätzungen variieren hier soweit ersichtlich von Quelle zu Quelle zwischen 40 und 90 Millionen.

146 International Labour Organization (ILO), Decent Work Challenges and Opportunities in the Textiles and Clothing Sector, ILO brief, S. 1, <https://www.ilo.org/publications/decent-work-challenges-and-opportunities-textiles-and-clothing-sector> (<https://doi.org/10.54394/PKJM3600>); maschinelle Übersetzung mit redaktionellen Anpassungen.

147 Zekri, Globalization And The Fast Fashion Phenomenon: The Impact Upon Labors, Environment And The Consumer Behavior, MAS Journal of Applied Sciences 6 (3): 651 (654), 2021, <https://masjaps.com/index.php/mas/article/view/76/72> (<http://dx.doi.org/10.52520/masjaps.102>); Hervorhebungen durch Verf; maschinelle Übersetzung mit redaktionellen Anpassungen.

Arbeiter verdienen oft nur wenige Dollar pro Tag. Viele von ihnen sind Frauen im Teenageralter. „Manchmal sind sie die ersten in ihrer Familie, die einen richtigen Job haben, daher ist die Familie bestrebt, sie so schnell wie möglich in die Fabriken zu bringen“, sagt Michael Posner vom Stern Center for Business and Human Rights der New York University.“¹⁴⁸

Die **Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (2024)** fasst die Situation wie folgt zusammen:

„Innerhalb der textilen Wertschöpfungskette gibt es extrem schlechte Arbeitsbedingungen. Hauptprobleme sind übermäßig hohe Arbeitszeiten von über 60 Stunden pro Woche, geringe Löhne, die nicht das Existenzminimum sichern, restriktive Arbeitsbedingungen - wie Kontrolle, Bedrohung, sexuelle Belästigung -, unzureichende Hygienebedingungen, Verhinderung von Gewerkschaften, Verstöße gegen die Arbeitssicherheit und infolge dessen Verletzungen und Vergiftungen. Hinzu kommen mangelnder Schutz von Schwangeren bzw. Entlassungen bei Krankheit oder Schwangerschaft. Die genannten Bedingungen treffen auf die Nähereien für Textilien und Schuhe je nach Land in verschiedenen Schweregraden und Ausprägungen zu. Man kann nicht sagen, dass Textilien aus einem speziellen Billiglohnland generell besser produziert werden als aus einem anderen Billiglohnland. Die Länder stehen untereinander in Konkurrenzkampf, da die globale Textilindustrie ihre Arbeitsplätze schnell verlegen kann, sollte ein Land zu sehr auf die Einhaltung von Menschenrechten und angemessenen Mindestlöhnen bestehen.“

Kinderarbeit in der Textilindustrie findet vor allem im Anbau und in der Vorproduktion statt, z.B. Anbau der Baumwolle, Entfernen der Baumwollsaamen oder dem Gerben von Leder. In großen Nähereien ist Kinderarbeit eher unüblich, umso mehr jedoch in kleinen Veredelungsbetrieben - in denen etwa Pailletten aufgestickt werden - oder in Heimarbeit.

Sowohl die türkische als auch die italienische Textilindustrie beschäftigt häufig illegal eingereiste Personen, da diese aufgrund ihres Status keinen Rechtsbeistand bei Arbeitsrechtsverletzungen haben und sich mit Dumpinglöhnen zufrieden geben, um überhaupt ein Auskommen zu haben.“¹⁴⁹

Ein Bericht, an dem sich viele Autoren für das Ausmaß an **Kinderarbeit und Zwangsarbeit** orientieren, ist die jährliche „List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor“ des U. S. Department of Labor.¹⁵⁰ Nach dem Bericht für das Jahr 2024 treten in folgenden Ländern entweder Kinderarbeit und/oder Zwangsarbeit in der Textil-, Bekleidungs- oder Baumwollindustrie auf:

148 Anastasia, The real cost of cheap fashion, The New York Times – Upfront, 4. September 2017, <https://upfront.scholastic.com/pages/archives/articles/the-real-cost-of-cheap-fashion.html?language=english#1070L>; maschinelle Übersetzung mit redaktionellen Anpassungen.

149 Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, 16. November 2024, <https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/umwelt-haushalt/nachhaltigkeit/umwelt-klima-menschenrechte-auswirkungen-der-textilproduktion-78812>.

150 <https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods>.

Bangladesch, Kambodscha, China, Äthiopien, Ghana, Indien, Nepal, Nordkorea, Pakistan und Vietnam.¹⁵¹

Zahlreiche medizinische Studien befassen sich speziell mit der Gesundheit von Textilarbeiterinnen und -arbeitern. Das Auftreten von **Atemwegserkrankungen** untersuchte man sowohl bei der Herstellung von Baumwolle und Seide¹⁵² als auch von synthetischer Kleidung.¹⁵³

„Atemwegsprobleme wurden aus den meisten Ländern mit einer Textilindustrie gemeldet. Ihre Häufigkeit variierte zwischen 2 % in den USA Ende der 1970er Jahre und 4 bis 63 % in England Ende der 1950er Jahre (Schilling, 1962). Während die Häufigkeit in den Industrieländern zurückgeht, ist sie in den Entwicklungsländern weiterhin hoch. In der Türkei lag sie in den letzten zehn Jahren bei 14,2 % (Altin et al., 2002). Es gibt nur wenige Studien zu Atemwegsproblemen bei Baumwolltextilarbeitern in Indien. (Murlidhar et al., 1995; Mathur et al., 1993; Barjatiya et al., 1990; Jaiswal, 2004). Murlidhar et al. (1995) untersuchten 273 Baumwolltextilarbeiter in Mumbai und stellten fest, dass 54 von 179 Arbeitern (30 %) in staubigen Bereichen und 16 von 94 Arbeitern (17 %) in nicht staubigen Bereichen Atemwegsprobleme hatten.“¹⁵⁴

Pestizide beim Baumwollanbau und andere Chemikalien tragen zu der Gesundheitsbelastung bei. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (2024) fasst zusammen:

„Da die Baumwollpflanze recht anfällig ist, werden im regulären Baumwollanbau relativ große Mengen an Pestiziden verbraucht, nämlich 10 - 16% der globalen Insektizidproduktion - obwohl Baumwolle nur 2,5% der globalen Anbauflächen beansprucht. Die Baumwollbäuer:innen sind dabei meist nur unzureichend im Umgang mit den Pestiziden geschult und tragen mangelhafte oder keine Schutzkleidung, weshalb Pestizidvergiftungen sehr häufig vorkommen. [...] [Für das Gerben von Leder] benötigt man diverse Chemikalien, unter anderem Chromsalze, Laugen und Farbstoffe. Viele davon sind toxisch für die Gerber:innen, die sie meist ohne oder nur mit rudimentärer Schutzkleidung verwenden und großflächigen Hautkontakt haben. Berufskrankheiten wie Schwermetallvergiftungen und Krebs durch diese Chemikalien sind eher die Regel als die Ausnahme. [...] Gerbereien innerhalb Europas gerben

-
- 151 Ein Maßstab für die Beurteilung als Zwangsarbeit findet sich auf S. 32, <https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods>.
- 152 Früheste Zitierung der Problematik Schilling u.a., Byssinosis in Cotton and other Textile Workers, The Lancet, Vol 268 18. August 1956, S. 319-325, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0140673656921870?via%3Dihub> ([https://doi.org/10.1016/s0140-6736\(56\)92187-0](https://doi.org/10.1016/s0140-6736(56)92187-0))
- 153 S. nur Zuskin u.a., Respiratory findings in synthetic textile workers, American Journal of Industrial Medicine, Vol. 33 (3), März 1998, S. 263-273, <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/9481425/> ([https://doi.org/10.1002/\(sici\)1097-0274\(199803\)33:3%3C263::aid-ajim8%3E3.0.co;2-x](https://doi.org/10.1002/(sici)1097-0274(199803)33:3%3C263::aid-ajim8%3E3.0.co;2-x))
- 154 Jaiswal, A study of the occupational health function among female textile workers, International Journal of Sociology and Anthropology, März 2011, Vol. 3 (3), S. 109 (110), <https://academicjournals.org/journal/IJSA/article-full-text-pdf/EF13ED52107.pdf>.

zwar auch vorwiegend rein chemisch [statt pflanzlich], hier gelten jedoch strengere Umwelt- und Arbeitsschutzauflagen, so dass diese Produkte zu bevorzugen sind.“¹⁵⁵

Im Übrigen können Pestizide auch noch in der (ungewaschenen) verkauften Kleidung enthalten sein und in den Körper gelangen.¹⁵⁶ Zu bevorzugen ist beispielsweise Bio-Baumwolle. Diese darf nur ohne Pestizideinsatz angebaut werden.¹⁵⁷

8. Forderungen an die Politik

8.1. Umweltverbände

8.1.1. WWF

Umweltverbände, Menschenrechtsorganisationen und Wirtschaftsvertreter formulieren teils vage, teils konkrete Forderungen an die deutsche und europäische Politik. Allgemein gehaltene Forderungen wie die, dass man zu einer Kreislaufwirtschaft kommen müsse, stellt diese Arbeit tendenziell nicht noch einmal separat dar.

Der World Wide Fund For Nature (WWF) stellt in einem Positionspapier von August 2024¹⁵⁸ acht Handlungsansätze vor, die die Organisation für zielführend hält, um die Textilindustrie zu transformieren:

„Überproduktion und -konsum reduzieren: Herstellung und Vermarktung langlebiger Produkte und Förderung eines nachhaltigeren Konsumverhaltens

1. 100% nachhaltig beschaffte Rohstoffe: Einsatz umweltfreundlicher Materialien und Eliminierung gefährlicher Chemikalien aus den Lieferketten

2. Produktionsabfälle eliminieren: Optimierung von Produktionsprozessen

3. Verpackungsabfälle adressieren: Reduzierung und Recycling von Verpackungsmaterialien im Bereich des Online-Handels

4. Produktlebensdauer verlängern: Durch Wissen, Design und Serviceangebote Reparierbarkeit und schonende Pflege fördern

155 Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, 16. November 2024, <https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/umwelt-haushalt/nachhaltigkeit/umwelt-klima-menschenrechte-auswirkungen-der-textilproduktion-78812>.

156 AOK, 12. Februar 2025, <https://www.aok.de/pk/magazin/nachhaltigkeit/kleidung/schadstoffe-in-textilien-kleidung-vor-dem-ersten-tragen-waschen/>.

157 Quarks (ARD), Fast Fashion: So macht unsere Kleidung die Umwelt kaputt, Stand: 27. Februar 2023, <https://www.quarks.de/umwelt/kleidung-so-macht-sie-unsere-umwelt-kaputt/>.

158 WWF Position on Textile Circularity. Closing the Loop on Textiles, WWF Position, August 2024, <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Unternehmen/WWF-Position-on-textile-circularity.pdf>.

5. Rückgabe- und Wiederverwendungsprogramme implementieren: Förderung von Second-Hand und Upcycling

6. Textile Recycling-Lösungen entwickeln: Entwicklung innovativer Recyclingtechnologien und Bevorzugung von mechanischem gegenüber chemischem Recycling

7. Mikrofaser-Verschmutzung bekämpfen: Entwicklung von Lösungen zur Reduzierung von Mikrofaser-Freisetzung über die gesamte Lebensdauer von Produkten“.¹⁵⁹

Von der Politik fordert die Organisation:

„Ökodesign-Vorgaben und Systeme der Erweiterten Produzentenverantwortung konsequent durchsetzen, für mehr Transparenz sorgen und zirkuläre Praktiken fördern.“¹⁶⁰

8.1.2. Greenpeace

Die Umweltorganisation Greenpeace e. V. fordert von der Politik:

- „Einführung einer **Fast-Fashion-Abgabe**, damit Hersteller endlich für die Schäden ihrer exzessiven Produktion Verantwortung übernehmen.
- **Werbeverbot für Fast Fashion** überall, auch auf Social Media, um das künstlich aufgeheizte Konsumklima abzukühlen.
- **Förderung zirkulärer Geschäftsmodelle** wie Second Hand, Tauschbörsen und Reparaturangebote.

Frankreich hat mit seinem **Gesetz gegen Fast-Fashion**¹⁶¹ einen wichtigen Schritt gemacht, Deutschland muss nachziehen – für eine echte textile Kreislaufwirtschaft mit weniger Müll, langlebiger und hochwertiger Kleidung sowie mehr Reparatur und Wiederverwendung.

Die Politik kann die Leitplanken für eine nachhaltige Entwicklung liefern. Das beginnt damit, die Textilindustrie zu verpflichten, für ihre Produkte die Verantwortung zu übernehmen.

159 <https://www.wwf.de/nachhaltiges-wirtschaften/circular-economy/textilien-in-der-kreislaufwirtschaft>.

160 <https://www.wwf.de/nachhaltiges-wirtschaften/circular-economy/textilien-in-der-kreislaufwirtschaft>; im Positionspapier (Fn. 158) Dokumentenseite 7.

161 Seit Anfang 2024 befindet sich in Frankreich ein Gesetz im Gesetzgebungsverfahren, das u.a. die Werbung für Ultra Fast Fashion verbieten will. Zum Gesetzgebungsverfahren siehe Assemblée nationale, https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/17/dossiers/impact_environnemental_industrie_textile und Senat, <https://www.senat.fr/dossier-legislatif/ppl23-431.html>, außerdem Vie publique (staatliche Informationsseite), https://www.vie-publique.fr/loi/293332-proposition-de-loi-fast-fashion-impact-environnemental-mode-je-table#%20:%20https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/116b2129_proposition-loi und Berichterstattung von Le Monde, „Fast fashion“: le Sénat adopte une loi pour freiner l’essor de la mode ultra-éphémère, Stand: 10. Juni 2025, https://www.lemonde.fr/economie/article/2025/06/10/fast-fashion-le-senat-adopte-une-loi-pour-freiner-l-essor-de-la-mode-ultra-ephemere_6612067_3234.html.

Greenpeace fordert deshalb vom Umweltministerium, sich für eine wirksame Herstellerverantwortung einzusetzen, die folgende Punkte umfassen müsste:

- Kleidung ohne synthetische Fasern
- Exportverbot von Textilmüll und unbrauchbarer Kleidung
- Kein Einsatz von umwelt- und gesundheitsschädlichen Chemikalien“.¹⁶²

Ein von Greenpeace in Auftrag gegebenes **Rechtsgutachten von Oktober 2025**¹⁶³ soll anlässlich der anstehenden Umsetzung der AbfRRL-Novelle von 2025 zeigen, dass ein Anti-Fast-Fashion-Gesetz mit den geforderten Inhalten nach französischem Vorbild (s. Fn. 161 und 2.) auch in Deutschland möglich sei. So sei das Werbeverbot „wohl schon kein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit, jedenfalls wäre ein Eingriff durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt“.¹⁶⁴ Mögliche Eingriffe in Berufs- und Meinungsfreiheit seien gerechtfertigt¹⁶⁵ und auch die Verwendung von zu zahlenden EPR-Entgelten (Entgelten aufgrund der unionsrechtlichen extended producer responsibility) für die Förderung zirkulärer Geschäftsmodelle sei zulässig.¹⁶⁶

8.1.3. NABU

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. stellt folgende Forderungen zum Thema nachhaltige Textilwirtschaft auf:

- **„Erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien**

Verpflichtung der Hersteller, Sammlung, Sortierung und Recycling von Alttextilien zu finanzieren und gesetzliche Quoten zu erfüllen.

- **Ambitionierte Ökodesignanforderungen**

Gesetzliche Mindeststandards für Textilien mit Fokus auf Langlebigkeit und Recyclingfähigkeit.

162 <https://www.greenpeace.de/engagieren/nachhaltiger-leben/fast-fashion-versus-gruene-mode>; Hervorhebungen durch Verf.

163 Francke/Verheyen, im Auftrag von Greenpeace, Rechtsgutachten zum Anti-Fast-Fashion-Gesetz, Oktober 2025, <https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten-Anti-Fast-Fashion-Gesetz.pdf>.

164 Francke/Verheyen, im Auftrag von Greenpeace, Rechtsgutachten zum Anti-Fast-Fashion-Gesetz, Oktober 2025, , S. 2 (näher ausgeführt: S. 15), <https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten-Anti-Fast-Fashion-Gesetz.pdf>.

165 Francke/Verheyen, im Auftrag von Greenpeace, Rechtsgutachten zum Anti-Fast-Fashion-Gesetz, Oktober 2025, , S. 2 und 16 ff., <https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten-Anti-Fast-Fashion-Gesetz.pdf>.

166 Francke/Verheyen, im Auftrag von Greenpeace, Rechtsgutachten zum Anti-Fast-Fashion-Gesetz, Oktober 2025, , S. 2, 23 ff., 27, <https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten-Anti-Fast-Fashion-Gesetz.pdf>.

Entwicklung von automatischer Sortiertechnologie Investitionen in automatische Sortieranlagen, um die Eignung der Textilien für die Wiederverwendung, die Faserzusammensetzung und das geeignete Recyclingverfahren zu identifizieren.

– **Weiterentwicklung der Recyclingtechnologien**

Förderung des Faser-zu-Faser-Recyclings und Skalierung bestehender Technologien.

– **Anreize für Rezyklateinsatz**

Stärkung und Stabilisierung der Nachfrage nach Recyclingfasern, perspektivisch auch durch Rezyklateinsatzquoten“.¹⁶⁷

Zur Frage, welcher Handlungsbedarf mit dem Ziel einer nachhaltigen Textilwirtschaft besteht, hat der NABU eine Kurzstudie¹⁶⁸ veranlasst. Nach den Erkenntnissen dieser Studie sei von der Politik Folgendes zu fordern:

„Ein hochwertiges **Textilrecycling trägt sich finanziell nicht allein**, vielmehr bedarf es eines gesetzlichen Rahmens, um es zukünftig voranzubringen. Daher sollte die Getrenntsammlungspflicht in der EU um eine **erweiterte Herstellerverantwortung** zur Finanzierung der Recyclinginfrastruktur sowie um **Ökodesignvorgaben** für Textilien ergänzt werden.“¹⁶⁹

8.2. Menschenrechtsorganisationen

8.2.1. Clean Clothes Campaign

Die Kampagne für Saubere Kleidung Deutschland e.V. (oder: Clean Clothes Campaign Germany, CCC)¹⁷⁰ setzt sich für die Stärkung von Menschenrechten, Rechten von Arbeitern und Arbeitsschutz in der globalen Bekleidungsindustrie ein. Den Fokus bei gesetzlichen Maßnahmen legt CCC auf die Anpassung des deutschen **Lieferkettengesetzes** an die EU-Lieferketten-Richtlinie von

167 <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/konsumressourcenmuell/241015-nabu-textilrecycling-factsheet.pdf>.

168 Löw/Lorösch/Moch, Hrsg. Öko-Institut e.V., Textilrecycling – Status Quo und aktuelle Entwicklungen Kurzstudie im Auftrag des NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V., 17. September 2024, <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/konsumressourcenmuell/241017-nabu-textilrecycling-studie-status-quo.pdf>.

169 <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/recycling/24704.html>; vgl. in der Kurzstudie (Fn. 168) Fazit zur „Regulatorik“: S. 36.

170 <https://saubere-kleidung.de/ueber-uns/>.

2024¹⁷¹ (s. 4.1.4.), über deren Abschwächung die EU derzeit debattiert.¹⁷² Das deutsche Lieferkettengesetz müsse an die EU-Richtlinie angepasst werden. Es biete

„echte Chancen für die Durchsetzung von Menschenrechten auch in den Lieferketten von Kleidung und Schuhen. Bei Menschenrechtsverletzungen, die eindeutig von Unternehmen verursacht wurden, haben Betroffene dann endlich die Möglichkeit, vor EU-Gerichten Schadenersatz von diesen Unternehmen zu verlangen.“¹⁷³

CCC fordert von der Politik unter anderem „Publizitätspflichten von Unternehmen zu Umwelt, Soziales & Menschenrechte“, die „Kopplung der Vergabe öffentlicher Aufträge an gesellschaftliche Anforderungen“, „Unternehmenspflichten in internationalen Wirtschaftsabkommen und bei der Wirtschaftsförderung“ zu berücksichtigen und „wirksame Sanktionen und Haftungsregeln für Unternehmen“.¹⁷⁴

8.2.2. Brot für die Welt

Auch die Organisation Brot für die Welt e.V. kritisiert die Arbeitsbedingungen in Textilfabriken und positionierte sich mit einer Petition an die Bundesregierung für ein Lieferkettengesetz.¹⁷⁵ Die Organisation fordert:

„Damit [fair produzierte Kleider] keine Nischenprodukte bleiben, müssen alle Firmen **gesetzlich** auf nachhaltige und faire Produktionsstandards **verpflichtet** werden, die internationalem Recht entsprechen. Dazu gehört: Alle Beschäftigten müssen existenzsichernde Löhne erhalten, mit denen sie auch die Ausbildung ihrer Kinder, soziale Absicherung und Altersvorsorge finanzieren können. Die maximale Arbeitszeit darf 60 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Gewerkschaften sind erlaubt, und die Unternehmen müssen die Sicherheit ihrer Beschäftigten gewährleisten sowie deren Gesundheit schützen. Durch diese Maßnahmen stiegen die Endverbraucherpreise für Shirts, Kleider und andere Produkte nur um Cent-Beträge oder wenige Euro.“¹⁷⁶

171 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02024L1760-20250417>; aktuell und ausführlich zum Thema: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und EU-Lieferkettenrichtlinie, WD 2 - 3000 - 045/25, WD 5 - 3000 - 072/25, EU 6 - 3000 - 045/25, 25. September 2025, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1118088/WD-5-072-25-WD-2-045-25-EU-6-045-25.pdf>.

172 Tagesschau.de, EU-Kompromiss zu Lieferkettengesetz geplatzt, Stand: 22. Oktober 2025, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-lieferketten-gesetz-102.html>.

173 <https://saubere-kleidung.de/politik/>.

174 <https://saubere-kleidung.de/politik/>.

175 <https://www.brot-fuer-die-welt.de/themen/petition-lieferkettengesetz/>.

176 <https://www.brot-fuer-die-welt.de/themen/faire-kleidung/>.

8.3. Textilhersteller

Verschiedene Textilherstellerverbände in der EU (Euratex sowie nationale Herstellerverbände) planten laut Medienberichten¹⁷⁷, in der Woche des 15. September 2025 ein Schreiben an die EU-Kommission zu richten, in dem sie, so die Berichte, ein **Vorgehen gegen außereuropäische Billighersteller** fordern.

„Die europäischen Hersteller werfen der billigeren Konkurrenz von Anbietern wie Shein und Temu vor, gegen eine Reihe europäischer Vorschriften zu verstossen. Dabei geht es den Verbänden zufolge um ‚Mehrwertsteuerbetrug, die Verletzung geistiger Eigentumsrechte und irreführende Behauptungen‘, die Kundinnen und Kunden täuschen sollen.“¹⁷⁸

8.4. Handel

Der Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) legte ein **sehr detailliertes** Konzeptpapier¹⁷⁹ für die deutsche Umsetzung der EU-Vorgaben von 2025 vor. Die Zusammenfassung am Ende der Stellungnahme gibt die detaillierten Ausführungen rudimentär wieder:

„• **Definition und Ziele:**

- Klare Definitionen der Ziele, wie z.B. die Reduktion von Textilabfällen und die Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings sind Grundvoraussetzung, um ein tragfähiges System der Erweiterten Herstellerverantwortung aufzubauen.

• **Regulierung und Gesetzgebung:**

- Einheitliche Rechtsvorschriften auf EU-Ebene, die für alle Mitgliedstaaten gelten (1:1 übernehmen). Keine zusätzlichen Regelungen darüber hinaus. Das System muss zwingend privatwirtschaftlich und wettbewerblich organisiert werden.

- Festlegung von prüfungssicheren Standards und Verantwortlichkeiten in Deutschland für Herstellerorganisationen, Sammler, Sortierer, Hersteller und Bevollmächtigte.

• **Zentrale Genehmigung / zentraler Vollzug**

177 Stern.de, Europäische Textilhersteller fordern EU-Vorgehen gegen Billigmode aus China, 15. September 2025, <https://www.stern.de/news/europaeische-textilhersteller-fordern-eu-vorgehen-gegen-billigmode-aus-china-36056628.html>; Handelszeitung, Newsticker vom 15. September 2025, <https://www.handelszeitung.ch/newsticker/textilhersteller-fordern-eu-vorgehen-gegen-billigmode-aus-china-861402-1>.

178 Handelszeitung (Schweiz), Newsticker vom 15. September 2025, <https://www.handelszeitung.ch/newsticker/textilhersteller-fordern-eu-vorgehen-gegen-billigmode-aus-china-861402-1>.

179 Konzeptpapier des Handels zu Systemen der Erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien und Schuhe in Deutschland, 10. Februar 2025, zum Download: https://einzelhandel.de/index.php?option=com_content&view=article&id=14743&Itemid=-1.

Genehmigungen für Systeme und die zugrundeliegenden Prozesse zwingend nach einem deutschlandweiten Standard regeln, um Einheitlichkeit zu garantieren.

- **Rolle des Bevollmächtigten stärken**

- Klare Definitionen, Standards und Vorgaben zur Kontrolle und festgelegte durchsetzbare Sanktionen, um Missbrauch zu verhindern.“¹⁸⁰

8.5. Kommunale Unternehmen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßte die Initiative der EU, eine erweiterte Produktverantwortung für die Textilhersteller einzuführen.¹⁸¹ Er kritisierte zum Zeitpunkt der Einigung der EU auf die 2025 novellierte AbfRRL (19. Februar 2025) (s. 4.1.1.2 und 5.4.) eine zu lange Umsetzungsfrist und forderte vor allem finanzielle Inanspruchnahme der Hersteller:

„Die Einführung dieser Systeme soll jedoch erst 30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie erfolgen – eine Verzögerung, die der Verband kommunaler Unternehmen kritisch sieht. Der Markt stehe bereits jetzt unter erheblichem Druck, weshalb eine **frühere Umsetzung** notwendig sei.“¹⁸²

„Die Einigung ist ein wichtiges Signal im Kampf gegen Fast Fashion und betont die Notwendigkeit, **Hersteller stärker in die Verantwortung** zu nehmen. Zudem fordert der VKU eine **finanzielle Unterstützung** der kommunalen und gemeinnützigen Sammelstrukturen sowie einen herstellerfinanzierten Reparaturfonds für Textilien und Schuhe.“¹⁸³

8.6. Entsorgungswirtschaft

Der Bund Deutscher Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft (BDE) veröffentlichte eine umfassende und umfangreiche Stellungnahme¹⁸⁴ zur Transformation der Textilwirtschaft, die hier nur in einigen ausgewählten Punkten vorgestellt werden kann.

180 Konzeptpapier des Handels zu Systemen der Erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien und Schuhe in Deutschland, 10. Februar 2025, S. 5 f., https://einzelhandel.de/images/Umwelt/Konzeptpapier_AG_TSL_zu_EPR.pdf.

181 VKU und FairVertung e.V., Erweiterte Herstellerverantwortung für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft von Textilien – Ein Diskussionspapier vom VKU und dem Dachverband FairWertung e.V., Stand: September 2023, https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Europa/230918_VKU-FW_Alttextilien_und_EPR_Abfallrahmenrichtlinie_Positionspapier.pdf.

182 VKU, Einigung über die EU-Abfallrahmenrichtlinie, 4. März 2025, <https://www.vku.de/themen/europa/artikel/einigung-ueber-die-eu-abfallrahmenrichtlinie/>.

183 VKU, Einigung über die EU-Abfallrahmenrichtlinie, 4. März 2025, <https://www.vku.de/themen/europa/artikel/einigung-ueber-die-eu-abfallrahmenrichtlinie/>; Hervorhebungen durch Verf.

184 BDE-Positionspapier für den Aufbau einer textilen Kreislaufwirtschaft in Europa, April 2025, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/76/ed/544474/Stellungnahme-Gutachten-SG2506200049.pdf>.

Der BDE empfiehlt für eine „Textilwirtschaft, die in Kreisläufen denkt“

„für Deutschland [...] den **Erhalt bereits bestehender Sammlungsaktivitäten** durch gewerbliche Akteure, Sozialeinrichtungen und Kommunen – **ohne** dass es zur **Privilegierung** einzelner Akteure kommt.“¹⁸⁵

Dies dürfte sich auf die Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (s.o. 4.2.2. und 6.) beziehen.

Für das Recycling brauche es

„effektive Monitoring- und Nachweisregeln sowie Normen und Standards, die Fehldeklarationen recycelter Stoffströme und deren Einsatz verhindern (Traceability).“¹⁸⁶

Zum Thema Fehldeklarationen heißt es in dem Papier:

„Die Besorgnis ergibt sich aus langjähriger Erfahrung im Kunststoffsektor. Seit der Einführung von Mindestrezyklateinsatzquoten werden Kunststoffrezyklate zunehmend auch in Drittstaaten produziert, um diese Vorgaben zu erfüllen. Allerdings ist dieser Bereich von erheblichen Betrugsfällen und verzerrten Wettbewerbsbedingungen geprägt. Einerseits werden Rezyklate häufig aus Primärrohstoffen oder nicht authentischen Post-Consumer-Abfällen hergestellt. Andererseits gelten in vielen Drittstaaten deutlich geringere Umweltstandards, wodurch die Produktionskosten erheblich niedriger ausfallen und mit denen europäischer Rezyklate nicht vergleichbar sind. Dies führt insgesamt dazu, dass europäische Rezyklate aufgrund höherer Kosten kaum einen Absatzmarkt finden.“¹⁸⁷

Seine Forderungen formuliert der BDE so:

„Um eine funktionierende textile Kreislaufwirtschaft im EU-Markt zu etablieren, benötigt die Entsorgungswirtschaft drei zentrale Voraussetzungen:

1. Eine **finanzielle Absicherung der Kosten** für die Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung und/oder Verwertung **durch die Hersteller**,
2. Ein **Absatzmarkt für Rezyklate**, damit die Rohstoffe im Kreislauf geführt und genutzt werden können, und

185 BDE-Positionspapier für den Aufbau einer textilen Kreislaufwirtschaft in Europa, April 2025, S. 3, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/76/ed/544474/Stellungnahme-Gutachten-SG2506200049.pdf>; Hervorhebungen durch Verf.

186 BDE-Positionspapier für den Aufbau einer textilen Kreislaufwirtschaft in Europa, April 2025, S. 3, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/76/ed/544474/Stellungnahme-Gutachten-SG2506200049.pdf>.

187 BDE-Positionspapier für den Aufbau einer textilen Kreislaufwirtschaft in Europa, April 2025, S. 3, Fn. 7, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/76/ed/544474/Stellungnahme-Gutachten-SG2506200049.pdf>.

3. Die konsequente Umsetzung von **Design-for-Recycling-Prinzipien** bereits bei der Produktentwicklung.“¹⁸⁸

Hinsichtlich eines Entgeltes der Hersteller fordert das Bündnis:

„Ein EPR-Beteiligungsentgelt sollte nur von Unternehmen verlangt werden, die Textilien das erste Mal auf den EU-Markt bringen. Unternehmen der Wiederverwendung, die das Textil nicht das erste Mal auf den EU-Markt bringen, wären damit von den finanziellen Verpflichtungen befreit.“¹⁸⁹

* * *

188 BDE-Positionspapier für den Aufbau einer textilen Kreislaufwirtschaft in Europa, April 2025, S. 4; weiterausgeführt auf den Seiten 4 ff., <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/76/ed/544474/Stellungnahme-Gutachten-SG2506200049.pdf>.

189 BDE-Positionspapier für den Aufbau einer textilen Kreislaufwirtschaft in Europa, April 2025, S. 6, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/76/ed/544474/Stellungnahme-Gutachten-SG2506200049.pdf>.